



WGM-STEUERNEWS

JANUAR 2017

30. Januar 2017

Inhalt

STEUERRECHT	6
ENTSCHEIDUNGEN	6
1. Rückwirkung der Rechnungsberichtigung auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Ausstellung Voraussetzungen der Rechnungsberichtigung	6
2. EuGH-Vorlage zum Vorsteuerabzug und zur Berichtigung bei Anzahlungen	6
3. Ausschluss des Vorsteuerabzugs- unternehmerische Mindestnutzung, 10 %-Grenze	6
4. Verfassungsmäßigkeit der Entfernungspauschale	7
5. Keine Berücksichtigung von Aufwendungen für einen mit Büromöbeln und einer Küchenzeile ausgestatteten Raum	7
6. Schadensersatzleistungen als Erwerbsaufwendungen	7
7. Tarifiermäßigung gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG für mehrjährige Tätigkeit – Prämie für einen Verbesserungsvorschlag sowie anstelle einer Bonuszahlung gewährte Versorgungsleistungen	8
8. Verkauf von Grundbesitz einer GmbH an einen Landkreis	8
9. Keine Steuerermäßigung nach § 27 ErbStG bei einem nach ausländischem Recht besteuerten Vorerwerb	9
10. Keine Bindungswirkung des Gewerbesteuermessbescheids für den Verlustfeststellungs- bescheid - Ende der sachlichen Gewerbesteuerpflicht einer Personengesellschaft	9
11. Berücksichtigung einer in den USA gezahlten Quellensteuer auf Versicherungsleistungen bei der Erbschaftsteuer	9
12. Der Formwechsel einer an einer Personengesellschaft (Untergesellschaft) beteiligten Kapitalgesellschaft (Obergesellschaft) in eine Personengesellschaft führt nicht zum anteiligen Wegfall des Gewerbesteuerverlustes bei der Untergesellschaft	10

13. Keine Steuerermäßigung für vertragsgemäße Kapitalauszahlung aus einem Pensionsfonds der betrieblichen Altersversorgung	10
14. Fremdvergleich bei Mietverhältnis zwischen nahen Angehörigen	10
15. Keine Abzugsfähigkeit der die steuerfreie Reisekostenvergütung übersteigenden Reisekosten als Werbungskosten, wenn der Steuerpflichtige daneben eine Dienstaufwandsentschädigung nach §§ 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 LKomBesVO erhält	11
16. Aufwendungen eines Arbeitnehmers für die Feier seines Geburtstags	11
17. Gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung von Mietzinsen (Entgelt für die Überlassung von Ausstellungsflächen in Messehallen)	11
18. Steuerfreie Übernahme von Verbindlichkeiten	12
19. Verbilligte Überlassung von GmbH-Anteilen als Arbeitslohn	12
20. Irrige Beurteilung als Voraussetzung, einen Steuerbescheid gemäß § 174 Abs. 4 AO zu ändern	12
21. Folgefeststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes auch bei entfallener Unternehmensidentität.....	13
22. Unionsrechtswidrigkeit der gewerbesteuerlichen Kürzung bei Ausschüttungen von Nicht-EU-Tochtergesellschaften? (Vorabentscheidungsersuchen)	13
23. Folgefeststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes auch bei entfallener Unternehmensidentität.....	14
24. Zur Frage, ob ausländische Kapitaleinkünfte eines gemäß § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt steuerpflichtig Behandelten dem Progressionsvorbehalt unterliegen	14
25. Ausübung eines vorbehaltenen Widerrufs der Schenkung eines Kommanditanteils als Rechts-geschäft gern. § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG, das den Anspruch auf Obertragung von Gesellschafts-anteilen begründet.....	15
26. Rückwirkung der Rechnungsberichtigung auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Ausstellung	15
27. Steuerfreie Übernahme von Verbindlichkeiten.....	15
Verwaltung/Gesetzgebung	16
28. UStAE- Änderungen zum 31.12.2016	16
29. Steuererklärungsfristen 2016.....	16
30. Erstmalige Anwendung des Verfahrens der elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung	16
31. Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz (StUmgBG) beschlossen	16
32. Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie und andere	17
33. Aufbewahrungsfristen für Buchführungsunterlagen	17
34. Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes	21
35. Steuererklärungsfristen für das Kalenderjahr 2016.....	21
36. Aufhebung der vorläufigen Festsetzung der Erbschaftsteuer	21
37. Ermittlung des Gebäudesachwerts nach Bewertungsgesetz	22

38. Besteuerung von Gewinnausschüttungen und Veräußerungsgewinnen bei Unterlassen der Entstrickungsbesteuerung in Altfällen	22
39. Ermittlung des Gebäudesachwerts nach § 190 BewG - Baupreisindizes zur Anpassung der Regelherstellungskosten aus der Anlage 24 BewG für Bewertungsstichtage im Kalenderjahr 2017	22
40. Vorläufige Steuerfestsetzung (§ 165 Abs. 1 AO); Vorläufigkeitsvermerk zur Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) - Gleich lautende Ländererlasse.....	22
41. Lohnumwandlung zugunsten steuerfreier Gehaltsextras	23
42. Lohnsteuerliche Behandlung von Dienstwagen zur privaten Nutzung	23
43. Neues Jahr - Neue Kunden!? Neukundengewinnung im Onlinegeschäft	23
44. Rechtssicherheit beim Close-out-Netting.....	24
AUFSÄTZE	24
45. Erbschaftsteuerreform 2016 - das vorläufige Ende einer Hängepartie	24
46. Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften – Analyse der Auswirkungen auf Start-up-Unternehmen und Organschaften.....	24
47. Entwurf zum Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz - Unverhältnismäßiger Aktionismus aus Anlass der sog. Panama Papers	25
48. Erste Umsetzung von BEPS in nationales Recht - Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -Verlagerungen verabschiedet	25
49. Steuerliche Fallstricke bei der Restrukturierung von Gesellschafter-Geschäftsführer Pensionszusagen	25
ARBEITSRECHT.....	26
Entscheidungen.....	26
1. Anhörungsrüge vor Zustellung der schriftlichen Entscheidungsgründe	26
2. Vermutung der Benachteiligung wegen des Alters und Rechtsmissbrauchswille.....	26
3. Annahmeverzug bei gestelltem Auflösungsantrag bezüglich eines Jugend- und Auszubildendenvertreters	27
4. Arbeitnehmerüberlassung – Abgrenzung zur Tätigkeit aufgrund eines Dienstvertrags	27
5. Wirkung einer Ausschlussfrist auf ein Mindestentgelt	28
6. Mitbestimmung bei Eingliederung von Fremdpersonal	28
7. Erneutes Konsultations- und Anzeigeverfahren bei wiederholtem Ausspruch von Kündigungen	29
8. Ausschluss aus dem Betriebsrat bei Pflichtverletzung aus abgelaufener Amtszeit	29
9. Beweis- bzw. Sachvortragsverwertungsverbot von "Zufallsfund" im Rahmen einer verdeckten Videoüberwachung.....	30
10. Heimarbeitsverhältnis ist kein Arbeitsverhältnis iSv § 14 TzBfG.....	30

11. Ablösung einer Versorgungsordnung	30
12. Entgeltfortzahlung auch nach In-vitro-Fertilisation	31
13. Anspruch des Arbeitnehmers auf arbeitsmedizinische Wunschvorsorge	32
14. Vorliegen einer Versetzung	32
15. Zuständigkeit des Betriebsrats im Entleiherbetrieb für Leiharbeiter	32
16. Härtefallregelung nach dem TV UmBw- Angebot von Arbeitsplätzen und Ablehnung eines angebotenen Arbeitsplatzes	33
17. Annahmeverzug bei Erteilung eines Hausverbots durch einen Kunden gegenüber dem Arbeitnehmer	33
18. Kapitaleistung als betriebliche Altersversorgung	34
AUFSÄTZE	34
19. Künstliche Intelligenz und Roboter in der Arbeitswelt	34
20. Entsendung von Arbeitnehmern nach Frankreich - Auswirkungen der letzten Reformen durch die Gesetze „Loi Macron“ und "Loi El Khomri" –	35
21. Checklisten zur DSGVO - Teil 2: Pflichten und Stellung des Datenschutzbeauftragten im Unternehmen	36
BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT	36
STUDIEN	36
1. Deutscher Mittelstand ist auf ausländische Mitarbeiter angewiesen	36
AUFSÄTZE	37
2. BB-Rechtsprechungsreport zu 2016 veröffentlichten bilanzsteuerrechtlichen BFH-Urteilen	37
3. Einschränkungen der Buchwertverknüpfung bei Einbringungen nach § 21 und § 24 UmwStG	37
4. Fortentwicklung des Abschlussprüfer-Bestätigungsvermerks	37
WIRTSCHAFTSRECHT	38
ENTSCHEIDUNGEN	38
1. Kein Anspruch des Darlehensgebers auf Vorfälligkeitsentschädigung bei vorzeitiger Kündigung eines notleidenden Kredits	38
2. Unzulässige Rechtsausübung bei Ausübung des Widerspruchsrechts nach § 5 a VVG a. F.	38
3. SB-Gesetzgebungs- und Rechtsprechungsreport zu Industrie 4.0 und Digitalisierung	38
4. Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs aus § 829 BGB	39
5. Vorsatzanfechtung auch bei (eingeschränkter) Wiederaufnahme der Zahlungen	39
AUFSÄTZE	39
6. Referentenentwurf zur Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie - Was kommt auf die Verpflichteten zu?	39

7. Besser Sanieren in Deutschland? Wesentliche Aspekte der Einpassung der Europäischen Insolvenzverordnung in das deutsche Recht..... 40
8. Die neuen Regeln der ICC-Schiedsgerichtsordnung für mehr Transparenz und Effizienz von Schiedsverfahren..... 40

STEUERRECHT

ENTSCHEIDUNGEN

1. Rückwirkung der Rechnungsberichtigung auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Ausstellung Voraussetzungen der Rechnungsberichtigung

LEITSÄTZE

1. Berichtigt der Unternehmer eine Rechnung nach § 31 Abs. 5 UStDV, wirkt dies auf den Zeitpunkt zurück, in dem die Rechnung erstmals ausgestellt wurde (Änderung der Rechtsprechung).
2. Eine berichtigungsfähige Rechnung liegt jedenfalls dann vor, wenn sie Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer enthält.
3. Die Rechnung kann bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung vor dem FG berichtigt werden.

BFH, Urteil vom 20.10.2016- V R 26/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Rueckwirkun-de-Rechnungsberichtigun-au-de-Zeitpunk-de-urspruengliche-Ausstellun-Voraussetzunge-de-Rechnungsberichtigun-Aenderun-de-Rechtsprechun-31627>

2. EuGH-Vorlage zum Vorsteuerabzug und zur Berichtigung bei Anzahlungen

AMTLICHE LEITSÄTZE

1. Sind die Anforderungen an die Sicherheit einer Leistungserbringung als Voraussetzung für den Vorsteuerabzug aus einer Anzahlung i. S. des EuGH-Urteils "Firin" C-1 07/13 rein objektiv oder aus Sicht des Anzählenden nach den für ihn erkennbaren Umständen zu bestimmen?
2. Sind die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der zeitgleichen Entstehung des Steueranspruchs und des Rechts auf Vorsteuerabzug gemäß Art. 167 MwStSystRL und der Ihnen nach Art. 185 Abs. 2 Unterabs. 2 und nach Art. 186 MwStSystRL zustehenden Regelungsbefugnisse berechtigt, die Berichtigung von Steuer und Vorsteuerabzug gleichermaßen von einer Rückzahlung der Anzahlung abhängig zu machen?
3. Muss das für den Anzählenden zuständige FA dem Anzählenden die Umsatzsteuer erstatten, wenn er vom Anzahlungsempfänger die Anzahlung nichtzurückerhalten kann? Falls ja, muss dies im Festsetzungsverfahren erfolgen oder reicht hierfür ein gesondertes Billigkeitsverfahren aus?

BFH, Beschluss (EuGH-Vorlage) vom 21.9.2016- V R 29/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/EuGH-Vorlage-zum-Vorsteuerabzug-und-zur-Berichtigung-bei-Anzahlungen-31628>

3. Ausschluss des Vorsteuerabzugs- unternehmerische Mindestnutzung, 10 %-Grenze

AMTLICHE LEITSÄTZE

1. Die Bundesrepublik Deutschland war u. a. im Besteuerungszeitraum 2008 nicht ermächtigt, durch § 15 Abs. 1 Satz 2 UStG den Vorsteuerabzug für Eingangsleistungen auszuschließen, die zu mehr als

90% für nichtwirtschaftliche-nicht in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer fallende - Tätigkeiten verwendet werden.

2. Ein Unternehmer kann sich insoweit auf das für ihn günstigere Unionsrecht berufen.

BFH, Urteil vom 16.11.2016 - XI R 15/13

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Ausschluss-des-Vorsteuerabzugs-unternehmerische-Mindestnutzung-10-Grenze-31630>

4. Verfassungsmäßigkeit der Entfernungspauschale

AMTLICHE LEITSÄTZE

1. Es begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, dass durch die Entfernungspauschale sämtliche gewöhnlichen wie außergewöhnlichen Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte abgegolten werden.

2. Insbesondere ist in dem Umstand, dass der Gesetzgeber Benutzer öffentlicher Verkehrsmittel von der abzugsbeschränkenden Wirkung der Entfernungspauschale ausgenommen hat, kein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) zu erblicken.

BFH, Beschluss vom 15.11.2016 -VI R 4/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Verfassungsmaessigkeit-der-Entfernungspauschale-31631>

5. Keine Berücksichtigung von Aufwendungen für einen mit Büromöbeln und einer Küchenzeile ausgestatteten Raum

AMTLICHE LEITSÄTZE

1. Aufwendungen für einen in die häusliche Sphäre eingebundenen Raum, der sowohl zur Erzielung von Einnahmen als auch zu privaten Wohnzwecken eingerichtet ist und entsprechend genutzt wird, können weder insgesamt noch anteilig als Betriebsausgaben berücksichtigt werden (Anschluss an den Beschluss des Großen Senats des BFH vom 27. Juli 2015 Grs 1/14, BFHE 251, 408, BStBIII2016, 265).

2. Ein mit Büromöbeln und einer Küchenzeile ausgestatteter Raum, der ausschließlich über einen dem Privatbereich zugehörigen Flur zugänglich ist, verfügt über kein betriebsstättenähnliches Gepräge.

BFH, Urteil vom 8.9.2016 -II IR 62/11

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Keine-Beruecksichtigung-von-Aufwendungen-fuer-einen-mit-Bueromoebeln-und-einer-Kuechenzeile-ausgestatteten-Raum-31632>

6. Schadensersatzleistungen als Erwerbsaufwendungen

AMTLICHE LEITSÄTZE

1. Auch strafbare Handlungen, die im Zusammenhang mit einer betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit stehen, können Erwerbsaufwendungen begründen (Anschluss an das Senatsurteil vom 9. Dezember 2003 VI R 35/96, BFHE 205,56, BStBIII 2004, 641).

2. Die Annahme von Erwerbsaufwendungen setzt allerdings auch in diesen Fällen voraus, dass die die Aufwendungen auslösenden – schuldhaften Handlungen noch im Rahmen der betrieblichen oder beruflichen Aufgabenerfüllung liegen und nicht auf privaten, den betrieblichen oder beruflichen Zusammenhang aufhebenden Umständen beruhen.

3. Eine erwerbsbezogene Veranlassung wird aufgehoben, wenn die strafbaren Handlungen mit der Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen nur insoweit im Zusammenhang stehen, als diese eine Gelegenheit zu einer Straftat verschafft. Gleiches gilt, wenn der Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber bewusst schädigen wollte oder sich oder einen Dritten durch die schädigende Handlung bereichert hat.

4. Der Umstand, dass der Senat die Revision zugelassen hat, steht dem Verfahren nach § 126a FGO nicht entgegen.

BFH, Beschluss vom 20.10.2016 -VI R'27 /15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Schadensersatzleistungen-als-Erwerbsaufwendungen-31633>

7. Tarifiermäßigung gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG für mehrjährige Tätigkeit – Prämie für einen Verbesserungsvorschlag sowie anstelle einer Bonuszahlung gewährte Versorgungsleistungen

Amtliche Leitsätze

1. Die einem Arbeitnehmer gewährte Prämie für einen Verbesserungsvorschlag stellt keine Entlohnung für eine mehrjährige Tätigkeit dar, wenn sie nicht nach dem Zeitaufwand des Arbeitnehmers, sondern ausschließlich nach der Kostenersparnis des Arbeitgebers in einem bestimmten künftigen Zeitraum berechnet wird (Bestätigung des Senatsurteils vom 16. Dezember 1996 VI R 51/96, BFHE 182, 161, BStBl II 1997, 222).

2. Versorgungsleistungen aus einer Pensionszusage, die an die Stelle einer in einem vergangenen Jahr erdienten variablen Vergütung (Bonus) treten, sind keine Entlohnung für eine mehrjährige Tätigkeit.

BFH, Urteil vom 31.8.2016- VI R 53/14

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Tarifiermaessigu-ge-34-Abs-2-Nr-4-ES-fu-mehrjaehri-Taetigke-Praem-fu-ein-Verbesserungsvorschl-sow-anstel-ein-Bonuszahl-gewaehr-Versorgungsleistung-31634>

8. Verkauf von Grundbesitz einer GmbH an einen Landkreis

Amtlicher Leitsatz

Der Verkauf von Grundstücken durch eine GmbH an einen Landkreis ist nicht nach § 4 Nr. 1 GrEStG von der Grunderwerbsteuer befreit.

BFH,Urteilverom9.11.2016-JI R 12/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Verkauf-von-Grundbesitz-einer-GmbH-an-einen-Landkreis-31635>

9. Keine Steuerermäßigung nach § 27 ErbStG bei einem nach ausländischem Recht besteuerten Vorerwerb

AMTLICHER LEITSATZ

Bei einem nach ausländischem Recht besteuerten Vorerwerb ist für einen nachfolgenden Erwerb desselben Vermögens von Todes wegen durch Personen der Steuerklasse I keine Steuerermäßigung nach § 27 ErbStG zu gewähren.

BFH, Urteil vom 27.9.2016 -II R 37/13

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Keine-Steuerermassigung-nach-27-ErbStG-bei-einem-nach-auslaendischem-Recht-besteuerten-Vorerwerb-31636>

10. Keine Bindungswirkung des Gewerbesteuermessbescheids für den Verlustfeststellungsbescheid - Ende der sachlichen Gewerbesteuerpflicht einer Personengesellschaft

AMTLICHER LEITSATZ

Der Gewerbesteuermessbescheid des Erhebungszeitraums, auf dessen Ende der vortragsfähige Fehlbetrag nach § 10a GewStG gesondert festzustellen ist, ist für den Verlustfeststellungsbescheid dieses Erhebungszeitraums kein Grundlagenbescheid i. S. des § 171 Abs. 10 AO, soweit das Merkmal der sachlichen Steuerpflicht für die Beurteilung des Merkmals der Unternehmensidentität von Bedeutung ist.

BFH, Urteil vom 7.9.2016 -IV R 31/13

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Kein-Bindungswirkun-de-Gewerbesteuermessbescheid-fue-de-Verlustfeststellungsbeschei-End-de-sachliche-Gewerbesteuerpflicht-eine-Personengesellschaft-31637>

11. Berücksichtigung einer in den USA gezahlten Quellensteuer auf Versicherungsleistungen bei der Erbschaftsteuer

AMTLICHE LEITSÄTZE

1. Die vom Erwerber in den USA auf eine Versicherungsleistung gezahlte Quellensteuer ("Federal Income Tax Withheld") ist weder nach § 21 ErbStG noch nach den Vorschriften des DBA USA-Erb auf die deutsche Erbschaftsteuer anzurechnen.

2. Von der Versicherungssumme ist die einbehaltene Quellensteuer als Nachlassverbindlichkeit abzuziehen, wenn die Quellensteuer deshalb erhoben wird, weil in der Versicherungssumme unversteuerte Einnahmen des Erblassers enthalten sind.

3. Vom Erblasser herrührende Schulden können auch bei Erwerbern, die nicht Erben sind, als Nachlassverbindlichkeiten vom Erwerb abziehbar sein.

ErbStG § 3 Abs. 1 Nr. 4, § 7 Abs. 1 Nr. 1, § 10 Abs. 1 S. 2, Abs. 5 Nr. 1, § 12, § 16, § 21; DBA USA-Erb Art. 2 Abs. 1 Buchst. a, Art. 11 Abs. 3 Buchst. b, Abs. 4

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Beruecksichtigung-einer-in-den-USA-gezahlten-Quellensteuer-auf-Versicherungsleistungen-bei-der-Erbschaftsteuer-31045>

12. Der Formwechsel einer an einer Personengesellschaft (Untergesellschaft) beteiligten Kapitalgesellschaft (Obergesellschaft) in eine Personengesellschaft führt nicht zum anteiligen Wegfall des Gewerbesteuerverlustes bei der Untergesellschaft

LEITSATZ (DES KOMMENTATORS)

Wird eine Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft formgewechselt, bleibt die Unternehmeridentität bei einer ihr nachgeschalteten Mitunternehmerschaft erhalten. Gewerbesteuerliche Fehlbeiträge fallen bei der nachgeschalteten Mitunternehmerschaft aufgrund des Formwechsels nicht weg. GewStG § 10a; UmwStG § 18 Abs. 1

FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 28.9.2016 - 2 I 41/16

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Der-Formwec-eine-an-eine-Personengesellsc-Untergesellsc-beteil-Kapitalgesellsc-Obergesellsc-in-eine-Personengesellsc-fueh-nich-zum-anteiligenWeg-des-31639>

13. Keine Steuerermäßigung für vertragsgemäße Kapitalauszahlung aus einem Pensionsfonds der betrieblichen Altersversorgung

AMTLICHE LEITSÄTZE

1. Die einmalige Kapitalabfindung laufender Ansprüche gegen eine der betrieblichen Altersversorgung dienende Pensionskasse unterliegt jedenfalls dann dem regulären Einkommensteuertarif, wenn das Kapitalwahlrecht schon in der ursprünglichen Versorgungsregelung enthalten war. Es handelt sich nicht um ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte.

2. Die volle Einkommensteuerpflicht von Leistungen aus Pensionskassen nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG tritt schon dann ein, wenn die früheren Beitragszahlungen tatsächlich nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei gestellt waren. Ob die Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 EStG bei materiell-rechtlich zutreffender Betrachtung objektiv vorgelegen haben, ist für die Steuerpflicht der Leistungen ohne Belang.

BFH, Urteil vom 20.9.2016- X R 23/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Keine-Steuerermaessigung-fuer-vertragsgemaesse-Kapitalauszahlung-aus-einem-Pensionsfonds-der-betrieblichen-Altersversorgung-31685>

14. Fremdvergleich bei Mietverhältnis zwischen nahen Angehörigen

AMTLICHER LEITSATZ

Ein Mietverhältnis zwischen nahen Angehörigen entspricht nicht den Kriterien des Fremdvergleichs, wenn es in zahlreichen Punkten von den zwischen fremden Dritten üblichen Vertragsinhalten abweicht.

BFH, Urteil vom 4.10.2016 -IX R 8/16

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Fremdvergleich-bei-Mietverhaeltnis-zwischen-nahen-Angehoerigen-31686>

15. Keine Abzugsfähigkeit der die steuerfreie Reisekostenvergütung übersteigenden Reisekosten als Werbungskosten, wenn der Steuerpflichtige daneben eine Dienstaufwandsentschädigung nach §§ 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 LKomBesVO erhält

AMTLICHE LEITSÄTZE

1. Erhält ein hauptamtlicher Bürgermeister in Baden- Württemberg eine Dienstaufwandsentschädigung steuerfrei ausbezahlt, die nach der Auslegung durch das FG seine gesamten beruflich veranlassten Aufwendungen ersetzen soll, s.o. kann er nur insoweit Werbungskosten geltend machen, als die Aufwendungen die Entschädigung übersteigen (Bestätigung des Senatsurteils vom 9.Juni 1989VI R33/86,BFHE 157,526, BStBlIII1990, 119).

2. Infolge eines unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhangs zu § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG fallen „ auch die nicht durch die -steuerfreie Reisekostenvergütung i. S. des§ 3 Nr. 13 EStG abgegoltenen Reisekosten unter das Abzugsverbot des § 3c EStG, wenn die Dienstaufwandsentschädigung auch diese Aufwendungen abgelten soll.

BFH, Urteil vom 19.10.2016- VI R 23/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Kei-Abzugsfaehigk-der-die-steuerfr-Reisekostenverguet-ueb-steigen-Reisekos-als-Werbu-kos-wen-der-Steuerpflicht-dane-ein-Dienstaufwandsentschaedig-nac-31687>

16. Aufwendungen eines Arbeitnehmers für die Feier seines Geburtstags

1. Aufwendungen für eine Feier anlässlich eines Geburtstags sind in der Regel auch durch die gesellschaftliche Stellung des Arbeitnehmers veranlasst und im Allgemeinen nicht als Werbungskosten anzuerkennen.

2. Allerdings kann sich trotz des herausgehobenen persönlichen Ereignisses aus den übrigen Umständen des einzelnen Falls ergeben, dass die Kosten für eine solche Feier ausnahmsweise ganz oder teilweise beruflich veranlasst sind.

BFH, Urteil vom 10.11.2016- VI R 7/16

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Aufwendungen-eines-Arbeitnehmers-fuer-die-Feier-seines-Geburtstags-31688>

17. Gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung von Mietzinsen (Entgelt für die Überlassung von Ausstellungsflächen in Messehallen)

AMTLICHE LEITSÄTZE

Die Hinzurechnung von Mietzinsen zur Ermittlung des Gewerbeertrages (§ 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG) setzt voraus, dass sich jene Entgelte auf die Benutzung solcher unbeweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens beziehen, die im Eigentum eines anderen stehen. Die aus diesem Gesetzeswortlaut abzuleitende fiktionale Annahme von Anlagevermögen als Tatbestandsvoraussetzung muss den konkreten Geschäftsgegenstand des Unternehmens berücksichtigen und sich soweit wie möglich an den betrieblichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen orientieren (Senatsurteile vom 29. November 1972 I R 178/70, BFHE 107,468, BStBlIII1973, 148; vom 30. März 1994 I R 123/93, BFHE 174, 554, BStBlIII 1994, 810; vom 4. Juni 2014 I R 70/12, BFHE 246, 67, BStBl II 2015, 2B9). Eine Geschäftstätigkeit als sog. Durchführungsgesellschaft schließt die Annahme von (fiktionalem) Anlagevermögen an den angemieteten Messeflächen aus.

BFH, Urteil vom 25.10.2016 - I R 57/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Gewerbesteuerrechtliche-Hinzurechnung-von-Mietzinsen-Entgelt-fuer-die-ueberlassung-von-Ausstellungsflaechen-in-Messehallen-31689>

18. Steuerfreie Übernahme von Verbindlichkeiten

AMTLICHER LEITSATZ

Verpflichtet sich der Unternehmer gegen Entgelt, ein Mietverhältnis einzugehen, ist die Leistung nach § 4 Nr. B Buchst. g UStG steuerfrei.

BFH, Urteil vom 30.11.2016-V R 1B/16

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Steuerfreie-uebernahme-von-Verbindlichkeiten-31692>

19. Verbilligte Überlassung von GmbH-Anteilen als Arbeitslohn

AMTLICHE LEITSÄTZE

1. Der verbilligte Erwerb einer GmbH-Beteiligung durch eine vom Geschäftsführer des Arbeitgebers beherrschte GmbH kann auch dann zu Arbeitslohn führen, wenn nicht der Arbeitgeber selbst, sondern ein Gesellschafter des Arbeitgebers die Beteiligung veräußert.

2. Die materiell-rechtlichen Anforderungen an den Veranlassungszusammenhang zwischen Vorteil und Dienstverhältnis und an dessen tatsächliche Feststellung sind bei Drittzuwendungen grundsätzlich nicht anders zu beurteilen als bei Zuwendungen durch den Arbeitgeber.

3. Gewährt ein Gesellschafter des Arbeitgebers einen Vorteil an eine vom Geschäftsführer des Arbeitgebers beherrschte Gesellschaft aus im Gesellschaftsverhältnis wurzelnden Gründen, liegt im Verhältnis des Gesellschafters zum Arbeitgeber eine Einlage und im Verhältnis des Arbeitgebers zu der an ihm beteiligten Gesellschaft des Geschäftsführers eine vGA vor, wenn die Gewährung des Vorteils durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist oder (direkter) Arbeitslohn, wenn die Arbeitsleistung mit der Vorteilsgewährung entgolten wird.

ESTG § 8 Abs. 1, Abs. 2 S. 1, § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, S. 2; BewG § 9 Abs. 2 S. 1, § 11 Abs. 2 S. 2 Alt. 1

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Verbilligte-ueberlassung-von-GmbH-Anteilen-als-Arbeitslohn-31215>

20. Irrige Beurteilung als Voraussetzung, einen Steuerbescheid gemäß § 174 Abs. 4 AO zu ändern

AMTLICHE LEITSÄTZE

Die Änderung eines Einkommensteuerbescheids gemäß § 174 Abs. 4 AO wegen der irrigen Beurteilung des Sachverhalts in einem anderen Bescheid, welcher auf Initiative des Steuerpflichtigen zu seinen Gunsten geändert wurde, ist nicht ausgeschlossen, wenn das FA bei Erlass des ursprünglichen Bescheids wissentlich fehlerhaft gehandelt hat. Der Steuerpflichtige soll vielmehr im Falle seines Obsiegens mit einem gewissen Rechtsstandpunkt an dieser Auffassung festgehalten werden, soweit derselbe Sachverhalt zu beurteilen ist (Bekräftigung der BFH-Rechtsprechung, vgl. Entschei-

dungen vom 21. Mai 2004 VB 30/03, BFH/NV 2004, 1497, und vom 10. Mai 2012 IV R 34/09, BFHE 239,485, BStBl III 2013, 471).

BFH, Urteil vom 25.10.2016- X R 31/14

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/nachrichten/Irrige-Beurteilung-als-Voraussetzung-einen-Steuerbescheid-gemaess-174-Abs.-4-AO-zu-aendern-31792>

21. Folgefeststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes auch bei entfallener Unternehmensidentität

LEITSÄTZE DER REDAKTION

Das für die Inanspruchnahme des Verlustabzugs entscheidende Kriterium, dass der Steuerpflichtige, der den Verlustabzug in Anspruch nimmt, den Gewerbeverlust zuvor in eigener Person erlitten haben muss, ist für Fälle fehlender Unternehmensidentität jedenfalls in Fällen eines ruhenden Gewerbebetriebs nicht ausgeschlossen, solange die Möglichkeit besteht, dass das fortbestehende Unternehmen entweder durch den Rechtsnachfolger oder erneut durch denjenigen Unternehmer fortbetrieben wird, der den Verlust ursprünglich erlitten hat. Dazu fehlt eine Rechtsgrundlage dafür, die Folgefeststellung eines für das Vorjahr bereits festgestellten Verlustabzugs zu versagen. Über die Fälle des ruhenden Gewerbebetriebs hinaus kann es Konstellationen geben, in denen unter der Voraussetzung einer in späteren Jahren noch immer fortbestehenden Unternehmensidentität ein erneutes Zusammenfallen mit der Unternehmeridentität (in der Person des ursprünglich den Verlust erleidenden Unternehmers oder seines Rechtsnachfolgers) denkbar ist.

FG Köln, Urteil vom 29.9.2016- 10 K 1180/13

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/nachrichten/Irrige-Beurteilung-als-Voraussetzung-einen-Steuerbescheid-gemaess-174-Abs.-4-AO-zu-aendern-31792>

22. Unionsrechtswidrigkeit der gewerbsteuerlichen Kürzung bei Ausschüttungen von Nicht-EU-Tochtergesellschaften? (Vorabentscheidungsersuchen)

LEITSATZ DER REDAKTION

Dem EuGH wird die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob die gewerbsteuerliche Kürzungsvorschrift für aus dem Ausland stammende Beteiligungserträge (§ 9 Nr. 7 des GewStG, sog. internationales Schachtelprivileg) insoweit mit der Kapitalverkehrsfreiheit unvereinbar ist, als die Kürzung des Gewinns und der Hinzurechnungen um Gewinne aus Anteilen an einer Kapitalgesellschaft mit Geschäftsleitung und Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland an schärfere Bedingungen geknüpft wird als die Kürzung des Gewinns und der Hinzurechnungen um Gewinne aus Anteilen an einer nicht steuerbefreiten Inländischen Kapitalgesellschaft.

FG Münster, Beschluss vom 20.9.2016-9 K 3911/13 F

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/nachrichten/Unionsrechtswidrigkeit-der-gewerbsteuerlichen-Kuerzung-bei-Ausschuettingen-von-Nicht-EU-Tochtergesellschaften-Vorabentscheidungsersuchen-31784>

23. Folgefeststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes auch bei entfallener Unternehmensidentität

LEITSÄTZE DER REDAKTION

Das für die Inanspruchnahme des Verlustabzugs entscheidende Kriterium, dass der Steuerpflichtige, der den Verlustabzug in Anspruch nimmt, den Gewerbeverlust zuvor in eigener Person erlitten haben muss, ist für Fälle fehlender Unternehmensidentität jedenfalls in Fällen eines ruhenden Gewerbebetriebs nicht ausgeschlossen, solange die Möglichkeit besteht, dass das fortbestehende Unternehmen entweder durch den Rechtsnachfolger oder erneut durch denjenigen Unternehmer fortbetrieben wird, der den Verlust ursprünglich erlitten hat. Dazu fehlt eine Rechtsgrundlage dafür, die Folgefeststellung eines für das Vorjahr bereits festgestellten Verlustabzugs zu versagen. Über die Fälle des ruhenden Gewerbebetriebs hinaus kann es Konstellationen geben, in denen unter der Voraussetzung einer in späteren Jahren noch immer fortbestehenden Unternehmensidentität ein erneutes Zusammenfallen mit der Unternehmeridentität (in der Person des ursprünglich den Verlust erleidenden Unternehmers oder seines Rechtsnachfolgers) denkbar ist.

FG Köln, Urteil vom 29.9.2016- 10 K 1180/13

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Folgefeststellung-des-vortragsfaehigen-Gewerbeverlustes-auch-bei-entfallener-Unternehmensidentitaet-31751>

24. Zur Frage, ob ausländische Kapitaleinkünfte eines gemäß § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt steuerpflichtig Behandelten dem Progressionsvorbehalt unterliegen

LEITSATZ DER REDAKTION

1. Eine Anwendung von § 32b Abs. 1 Nr. 3 EStG scheidet unabhängig von der Anwendung des § 2 Abs. 5b EStG aus. Bei den Kapitaleinkünften in Österreich handelt es sich nicht um Einkünfte, die nach einem DBA steuerfrei sind. Es fehlt an einer für die Anwendung des DBA Österreich, insbesondere Art. 10, 11 DBA Österreich, grenzüberschreitenden Konstellation. Der Kläger war im Streitzeitraum in demjenigen Vertragsstaat i. S. d. Art. 4 Abs. 1 DBA Österreich ansässig, aus dem er auch die Kapitaleinkünfte bezog, nämlich Österreich.

2. Ebenso sind die österreichischen Kapitaleinkünfte des Klägers nicht von § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG erfasst.

3. Unter Berücksichtigung der beiden vorstehenden Grundsätze ist bei Anwendung des § 32b EStG im Zusammenhang mit Kapitaleinkünften bei Auslandssachverhalten zu prüfen, ob diese Kapitaleinkünfte bei Bestehen einer inländischen Steuerpflicht der Abgeltungsteuer unterlegen hätten. Kapitaleinkünfte, die bei einem solchen inländischen Sachverhalt der Abgeltungsteuer nach § 32d Abs. 1 S. 1 oder § 43 Abs. 5 EStG unterliegen, sind bei der Anwendung des Progressionsvorbehalts nicht zu berücksichtigen.

FG Münster, Urteil vom 7.12.2016 -11 K 2115/15 E

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/nachrichten/Zu-Frag-o-auslaendisch-Kapitaleinkuenft-eine-gemaes-1-Abs-3-ESt-al-unbeschraenk-steuerpflichti-Behandelte-de-Progressionsvorbehal-unterliege-31797>

25. Ausübung eines vorbehaltenen Widerrufs der Schenkung eines Kommanditanteils als Rechtsgeschäft gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG, das den Anspruch auf Übertragung von Gesellschaftsanteilen begründet

LEITSÄTZE DER REDAKTION

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG unterliegt, wenn zum Vermögen einer Gesellschaft ein inländisches Grundstück gehört, ein Rechtsgeschäft der Besteuerung, das den Anspruch auf Übertragung eines oder mehrerer Anteile der Gesellschaft begründet, wenn durch die Übertragung unmittelbar oder mittelbar mindestens 95 % der Anteile der Gesellschaft in der Hand des Erwerbers oder in der Hand von herrschenden und abhängigen Unternehmen oder abhängigen Personen oder in der Hand von abhängigen Unternehmen oder abhängigen Personen allein vereinigt werden wurden. Unter einem Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf die Übertragung von Gesellschaftsanteilen begründet, ist auch eine einseitige Willenserklärung zu verstehen, die den bisherigen Anteilsinhaber zur Übertragung verpflichtet.

FG Münster, Urteil vom 20.12.2016-8 K 1686/13 GrE

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/nachrichten/Ausuebu-ein-vorbehalten-Widerru-de-Schenku-ein-Kommanditanteil-al-Rechtsgeschaef-ge-1-Ab-3-Nr-1-GrES-da-de-Anspru-au-uebertragu-vo-Gesellschaftsanteil-31787>

26. Rückwirkung der Rechnungsberichtigung auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Ausstellung

AMTLICHE LEITSÄTZE

1. Berichtigt der Unternehmer eine Rechnung nach § 31 Abs. 5 UStDV, wirkt dies auf den Zeitpunkt zurück, in dem die Rechnung erstmals ausgestellt wurde (Änderung der Rechtsprechung).
2. Eine berichtigungsfähige Rechnung liegt jedenfalls dann vor, wenn sie Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer enthält.
3. Die Rechnung kann bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung vor dem FG berichtigt werden.

BFH, Urteil vom 20.10.2016- V R 26/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Rueckwirkun-de-Rechnungsberichtigun-au-de-Zeitpunk-de-urspruengliche-Ausstellun-Voraussetzung-de-Rechnungsberichtigun-Aenderun-de-Rechtsprechun-31627>

27. Steuerfreie Übernahme von Verbindlichkeiten

AMTLICHER LEITSATZ

Verpflichtet sich der Unternehmer gegen Entgelt, ein Mietverhältnis einzugehen, ist die Leistung nach § 4 Nr. 8 Buchst. g UStG steuerfrei.

BFH, Urteil vom 30.11.2016- V R 18/16

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Steuerfreie-uebernahme-von-Verbindlichkeiten-31692>

Verwaltung/Gesetzgebung

28. UStAE- Änderungen zum 31.12.2016

Das BMF hat die seit dem 15.12.2015 ergangene Rechtsprechung in den UStAE eingearbeitet und auch redaktionelle Änderungen vorgenommen.

BMF, Schreiben vom 19.12.2016-111 c 3-s 7015/16/10001

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/news/media/1/BMF-Schreiben-9083.pdf>

29. Steuererklärungsfristen 2016

Durch gleich lautende Ländererlasse wurden die Steuererklärungsfristen 2016 bekannt gegeben.

FinMin NRW, Erlass vom 9.1.2017-S 0320 - 1 - V A 2

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/collection/Steuererklaerungsfristen-2016-31695>

30. Erstmalige Anwendung des Verfahrens der elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung

Das BMF hat festgelegt, dass das Verfahren der elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung erstmals anzuwenden ist für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31.12.2016 angelegt werden. Die erstmalige Übermittlung hat danach für die in 2017 angelegten vermögenswirksamen Leistungen spätestens bis zum 28.2.2018 zu erfolgen (§ 15 Abs. 1 S. 1 5. VermBG i. V. m. § 93c AO i. d. F. des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18.7.2016 [BGBl. I 2016, 1679]). Für nach dem 31.12.2016 angelegte vermögenswirksame Leistungen sind danach keine Papierbescheinigungen (Anlage VLI) mehr auszustellen; ein entsprechendes Vordruckmuster wird nicht mehr bekannt gemacht. Die Einzelheiten zur elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung (Datensatzbeschreibung etc.) werden im Laufe des Jahres 2017 auf der Internetseite www.eststeuer.de veröffentlicht. Das BMF-Schreiben vom 23.7.2014 (BStBl. I 2014, 1175) zur Anwendung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes wird zu einem späteren Zeitpunkt angepasst.

BMF, Schreiben vom 16.12.2016-IV C 5 - S 2439/16/10001

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/collection/5.-VermBG-Erstmalige-Anwendung-des-Verfahrens-der-elektronischen-Vermögensbildungsbescheinigung-31696>

31. Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz (StUmgBG) beschlossen

Das Bundeskabinett hat am 21.12.2016 einen präzisierten Regierungsentwurf mit diversen Anpassungen beschlossen. Einen kurzen Überblick über die Kernpunkte des Regierungsentwurfs gibt die Pressemitteilung des BMF vom 21.12.2016.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/collection/Steuerumgehungsbekaempfungsgesetz-StUmgBG-beschlossen-31699>

32. Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie und andere

Das BMF hat am 15.12.2016 den Referentenentwurf eines "Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen" veröffentlicht.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/collection/Gesetz-zur-Umsetzung-der-Vierten-EU-Geldwaescherichtlinie-und-andere--31708>

33. Aufbewahrungsfristen für Buchführungsunterlagen

Die unternehmerischen Aktivitäten eines Unternehmens eines Jahres führen zu einer Vielzahl an Unterlagen. Zu Beginn des Folgejahres stellen sich auf Grund wachsender Aktenberge immer wieder die gleichen Fragen:

- Welche Unterlagen müssen weiter aufbewahrt werden?
- Welche Unterlagen können vernichtet werden?

Im Folgenden werden Hinweise zur Aufbewahrungspflicht, zu den aufbewahrungspflichtigen Unterlagen und der jeweiligen Aufbewahrungsfrist gegeben.

I. Aufbewahrungspflicht

Aufbewahrungspflichtige sind alle Steuerzahler, die zur Buchführung verpflichtet sind und Aufzeichnungen machen müssen. Buchführungspflichtig sind Unternehmen, die entweder nach außersteuerlichen Gesetzen (z.B. nach dem Handelsrecht) oder nach der Abgabenordnung verpflichtet sind, Bücher zu führen und aufgrund jährlicher Bestandsaufnahme regelmäßig Abschlüsse zu machen. Darüber hinaus gelten die Aufbewahrungspflichten und –fristen auch für freiwillige Buchführende. Da auch Steuerzahler, die ihren Gewinn nicht durch Betriebsvermögensvergleich, sondern durch Einnahme-Überschussrechnung ermitteln, verschiedene Aufzeichnungspflichten zu erfüllen haben, z.B. die gesonderte Aufzeichnung des Wareneingangs und Warenausgangs oder die Aufzeichnung zur Feststellung der umsatzsteuerlichen Entgelte, sind auch bei diesen Personenkreisen die steuerlichen Aufzeichnungspflichten und –fristen zu beachten.

II. Aufbewahrungspflichtige Unterlagen

Nach § 147 der Abgabenordnung (AO) wird zwischen Unterlagen, die 6 Jahre aufzubewahren sind, und Unterlagen, die 10 Jahre aufzubewahren sind, unterschieden:

a) Sechsjährige Aufbewahrungsfrist

Aufzubewahren sind empfangene Handels- und Geschäftsbriefe, Wiedergabe von abgesandten Handels- und Geschäftsbriefen sowie sonstige Unterlagen (z. B. Unterlagen der Kostenrechnung von Kalkulation, Betriebs- oder Rabattstatistiken), soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind.

Hinweis: Diese Unterlagen können ab 2017 vernichtet werden, wenn sie aus dem Jahr 2010 und früher stammen.

b) Zehnjährige Aufbewahrungsfrist

Zehn Jahre aufzubewahren sind Bücher und Aufzeichnungen, Inventar, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen sowie die zum Verständnis von Büchern und Aufzeichnungen, Inventar und Bilanzen erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstige Organisationsunterlagen. Die Aufbewahrungspflicht von zehn Jahren gilt auch für die Buchhaltungsdaten der betrieblichen EDV. Der Zugriff auf diese Daten muss während des Aufbewahrungszeitraums stets möglich sein.

Diese Unterlagen können ab 2017 vernichtet werden, wenn sie aus dem Jahr 2006 und früher stammen.

III. Fristbeginn und Fristende

Gemäß § 257 Abs. 5 HGB, § 147 Abs. 4 AO beginnt die Aufbewahrungsfrist mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte für die Entstehung der Geschäftsunterlage erforderliche Maßnahme erfolgt ist, also die letzte Eintragung in das Buch vorgenommen, das Inventar oder die Bilanz auf bzw. festgestellt, die Korrespondenz empfangen oder abgesandt worden ist oder der Buchungsbeleg und die sonstigen Unterlagen entstanden sind.

Das Fristende tritt mit Ablauf des zu berechnenden Kalenderjahres ein. Allerdings ergibt sich aus der Abgabenordnung eine Ablaufhemmung insoweit, als die Aufbewahrungsfrist für die Geschäftsunterlagen nicht vor Ablauf der Steuerfestsetzungsfrist für die betreffenden Kalenderjahre angefallenen Steuern enden kann (§§ 169, 170 AO).

Die Anknüpfung der Aufbewahrungsfrist an die Festsetzungsfrist führt in der Praxis zu nicht unbeachtlichen Schwierigkeiten hinsichtlich der Terminbestimmung für die Vernichtung. Aus diesem Grund hat die Finanzverwaltung Erleichterung getroffen. Danach brauchen nach Ablauf der sechs- bzw. zehn-jährigen Aufbewahrungsfrist, unabhängig von dem Lauf der Festsetzungsfristen, die Unterlagen nur noch dann aufbewahrt zu werden, wenn und soweit sie für eine begonnene Außenprüfung, für eine vorläufige Steuerfestsetzung, für anhängige steuerstraf- und bußgeldrechtliche Ermittlungen, für ein schwebendes oder aufgrund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren, oder zur Begrüßung von Anträgen des Steuerpflichtigen von Bedeutung sind.

IV. Katalog für die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen

Die folgende alphabetische Liste von aufbewahrungspflichtigen Unterlagen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie dient lediglich als Orientierungsgrundlage:

a) Sechsjährige Aufbewahrungspflicht:

Abtretungserklärung
 Akkreditive
 Aktenvermerke
 Angebote mit Auftragsfolge
 Anträge auf Arbeitnehmersparzulage
 Bankbürgschaften
 Betriebsprüfungsberichte
 Darlehensunterlagen (nach Vertragsablauf)
 Einfuhrunterlagen
 Essenmarkenabrechnungen

Exportunterlagen
 Finanzberichte
 Frachtbriefe
Geschäftsbriefe (Ausnahme: Rechnungen/Gutscheine)
 Geschenknachweise
 Grundbuchauszüge
 Gutschriftsanzeigen
Handelsbriefe (Ausnahme: Rechnungen/Gutschriften)
 Handelsregisterauszüge
 Investitionszulage (Unterlagen)
Kalkulationsunterlagen
 Kassenzettel
 Kreditunterlagen (nach Vertragsablauf)
 Lohnkonto
 Lohnlisten
Mahnbescheide
 Mietunterlagen (nach Vertragsablauf)
Pachtunterlagen (nach Vertragsablauf)
 Preislisten
 Protokolle
Schadensunterlagen
 Scheck- und Wechselunterlagen
 Schriftwechsel
 Spendenbescheinigungen
 Steuerunterlagen (soweit nicht für die FinVerw von Bedeutung)
Überstundenlisten
Vermögenswirksame Leistungen (Unterlagen)
 Versand- und Frachtunterlagen
 Versicherungspolicen
 Verträge
Zollbelege

b) Zehnjährige Aufbewahrungsfrist:

Abrechnungsunterlagen
 Änderungsnachweise der EDV-Buchführung
 Angestelltenversicherung (Belege)
 Anlagevermögensbücher und -karteien
 Arbeitsanweisungen für EDV-Buchführung
 Ausgangsrechnungen
 Außendienstabrechnungen
Bankbelege
 Beitragsabrechnungen der Sozialversicherungsträger
 Belege, soweit Buchfunktion (Offene-Posten-Buchhaltung)
 BAB mit Belegen als Bewertungsunterlagen
 Betriebskostenrechnungen
 Bewertungsunterlagen
 Bewirtungsunterlagen
 Bilanzen (Jahresbilanzen)
 Buchungsbelege
Dauerauftragsunterlagen (nach Vertragsablauf)

Debitorenlisten (soweit Bilanzunterlage)
Depotauszüge (soweit nicht Inventare)
Eingangsrechnungen
Einheitswertunterlagen
Fahrtkostenerstattungsunterlagen
Gehaltslisten
Geschäftsberichte
Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresrechnung)
Grundstücksverzeichnis (soweit Inventar)
Handelsbücher
Hauptabschlussbericht (wenn anstelle der Bilanz)
Jahresabschlusserläuterungen
Journale (Hauptbuch oder Kontokorrent)
Kassenberichte
Kassenbücher und -blätter
Kontenpläne und Kontenplanänderungen
Kontenregister
Kontoauszüge
Lagerbuchführungen
Lieferscheine
Lohnbelege
Magnetbänder mit Buchfunktion
Nachnahmebelege
Nebenbücher
Organisationsunterlagen der EDV-Buchführung
Postbankauszüge
Prozessakten
Quittungen
Rechnungen (bei Offene-Posten-Buchhaltung)
Rechnungen (soweit keine Offene-Posten-Buchhaltung)
Reisekostenabrechnungen
Repräsentationsaufwendungen (Unterlagen)
Sachkonten
Saldenbilanzen
Speicherbelegungsplan der EDV-Buchführung
Telefonkostennachweise
Verbindlichkeiten (Zusammenstellungen)
Verkaufsbücher
Vermögensverzeichnis
Wareneingangs- und -ausgangsbücher
Wechsel
Zahlungsanweisungen
Zwischenbilanz (Gesellschafterwechsel / Umstellung des Wj.)

V. Weitere Informationen

Werden Unterlagen, auch versehentlich, vor Ablauf der Frist vernichtet, kann das erhebliche Nachteile haben. Die Folge können empfindliche Zuschätzungen aufgrund der wegen fehlender Belege nicht (mehr) ordnungsgemäßen Buchführung sein. In Zweifelsfällen ist es also ratsam, die längeren Aufbewahrungsfristen einzuhalten.

Weitere Informationen

Bei Fragen empfehlen wir auf Grund der steuerlichen Risiken die Kontaktaufnahme zur Klärung von Unsicherheiten bei der Aufbewahrung von Unterlagen mit dem Steuerberater.

34. Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 16. Januar 2017 den Referentenentwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vorgelegt. Damit soll eine Anpassung im Kraftfahrzeugsteuergesetz vorgenommen werden, um die Anwendung der im neuen WLTP Verfahren gemessenen CO₂-Werte für die Besteuerung von Pkw zu regeln. Die verpflichtende Einführung der weltweit harmonisierten Testprozedur zur Ermittlung der Abgasemissionen leichter Kraftfahrzeuge (WLTP) ist für Neufahrzeuge auf EU-Ebene, beginnend mit der Verabschiedung der hierzu erforderlichen Rechtsakte im Frühjahr 2017 schrittweise vorgesehen. Nach diesem Verfahren werden zukünftig auch die für die Bemessung der Kraftfahrzeugsteuer relevanten Emissionen von Kohlendioxid ermittelt. Um Rechts- und Planungssicherheit zu schaffen, sowie die Gleichmäßigkeit der Besteuerung sicherzustellen, wird ein Stichtag zur Anwendung der nach WLTP ermittelten CO₂-Werte festgelegt.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 20.01.2017 – D1 – Referentenentwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des KFZ-Steuergesetzes

35. Steuererklärungsfristen für das Kalenderjahr 2016

Die Finanzverwaltung hat mit gleich lautenden Erlassen der obersten Finanz-behörden der Länder vom 2. Januar 2017 über die Abgabefristen für Steuer-erklärungen in der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens informiert. Die neuen Regelungen sind zwar am 1. Januar 2017 in Kraft getreten, allerdings sind diese erstmals anzuwenden für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2017 beginnen, und Besteuerungszeitpunkte, die nach dem 31. Dezember 2017 liegen.

Für das Kalenderjahr 2016 sind die Erklärungen zur Einkommensteuer, zur Körperschaftsteuer, zur Gewerbesteuer sowie zur Umsatzsteuer bis zum 31. Mai 2017 bei den Finanzämtern abzugeben. Soweit diese durch Steuerberater angefertigt werden, wird die Frist bis zum 31. Dezember 2017 verlängert.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 20.01.2017 – D2 – Gleich lautende Erlasse vom 02.01.2017

36. Aufhebung der vorläufigen Festsetzung der Erbschaftsteuer

Die Finanzverwaltung hat mit gleich lautenden Erlassen der obersten Finanz-behörden der Länder vom 16. Januar 2017 bekanntgegeben, dass nachdem das Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes vom 4. November 2016 rückwirkend am 1. November 2016 in Kraft getreten ist, kein Anlass mehr besteht, Festsetzungen der Erbschaftsteuer (§ 13a Abs. 1a ErbStG a. F., § 13b Abs. 2a ErbStG a. F.) weiterhin vorläufig durchzuführen.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 20.01.2017 – D3 – Gleich lautende Erlasse vom 16.01.2017

37. Ermittlung des Gebäudesachwerts nach Bewertungsgesetz

Das BMF-Schreiben gibt gemäß § 190 Abs. 2 Satz 4 BewG die maßgebenden Baupreisindizes zur Anpassung der Regelherstellungskosten aus der Anlage 24, Teil II. des Bewertungsgesetzes bekannt, die für Bewertungsstichtage im Kalenderjahr 2017 bei Ermittlung des Gebäudesachwerts anzuwenden sind.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 20.01.2017 – D4 – BMF-Schreiben vom 11.01.2017(IV C 7 – S 3225/16/10001)

38. Besteuerung von Gewinnausschüttungen und Veräußerungsgewinnen bei Unterlassen der Entstrickungsbesteuerung in Altfällen

Das BMF hat mit Schreiben vom 5. Januar 2017 sein Schreiben vom 21. Dezember 2015 (BStBl I 2016, S. 7) mit Blick auf die gesetzliche Neuregelung des § 50i Abs. 2 EStG in dem sog. BEPS-Umsetzungsgesetz vom 20. Dezember 2016 aufgehoben.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 20.01.2017 – D5 – BMF-Schreiben vom 05.01.2017(IV B 5 – S 1300/14/10007)

39. Ermittlung des Gebäudesachwerts nach § 190 BewG - Baupreisindizes zur Anpassung der Regelherstellungskosten aus der Anlage 24 BewG für Bewertungsstichtage im Kalenderjahr 2017

Das BMF-Schreiben gibt gem. § 190 Abs. 2 S, 4 BewG die maßgebenden Baupreisindizes zur Anpassung der Regelherstellungskosten aus der Anlage 24, Teil II., BewG bekannt, die für Bewertungsstichtage im Kalenderjahr 2017 bei Ermittlung des Gebäudesachwerts anzuwenden sind.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 20.01.2017 – D6 – BMF-Schreiben vom 11.01.2017 (IV C 7 – S 3225/16/10001)

40. Vorläufige Steuerfestsetzung (§ 165 Abs. 1 AO); Vorläufigkeitsvermerk zur Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) - Gleich lautende Ländererlasse

Nachdem das Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetzes an die Rechtsprechung des BVerfG vom 4.11.2016 (BGBl. I, 2464) rückwirkend am 1.7.2016 in Kraft getreten ist, besteht kein Anlass mehr, Festsetzungen der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) sowie Feststellungen nach § 13a Abs. 1 a ErbStG a. F. und nach § 13b Abs. 2a ErbStG a. F. weiterhin vorläufig durchzuführen.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 20.01.2017 – D7 – Erlass des FinMin Hessen vom 16.01.2017 (S 0338-018-II11)

41. Lohnumwandlung zugunsten steuerfreier Gehaltsextras

In den deutschen Finanzämtern gehen derzeit vermehrt Anträge ein, in denen Unternehmen wissen wollen, wann und in welchen Fällen es zulässig ist, steuer- und abgabenpflichtigen Bruttolohn in steuerfreie Gehaltsextras umzuwandeln.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 20.01.2017 – D8 – Lohnumwandlung zugunsten steuerfreier Gehaltsextras

42. Lohnsteuerliche Behandlung von Dienstwagen zur privaten Nutzung

Das BMF hat sich mit Schreiben vom 15. Dezember 2016 zur lohnsteuerlichen Behandlung von Dienstwagen, die gleichzeitig zur privaten Nutzung überlassen sind und vom Arbeitgeber geleast wurden, geäußert. Hintergrund des BMF-Schreibens ist die Rechtsunsicherheit in der betrieblichen Praxis in Folge der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) zum sogenannten Behördenleasing (Urteil vom 18. Dezember 2014, VI R-75/13, BStBl. 2015 II S. 670). Das BMF hat nun im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder eine für die betriebliche Praxis wichtige Klarstellung getroffen. Least der Arbeitgeber ein Kraftfahrzeug von der Leasinggesellschaft und überlässt es dem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung, liegt jedenfalls dann keine vom Arbeitsvertrag unabhängige Sonderrechtsbeziehung im Sinne des genannten BFH-Urteils vor und ist die Nutzungsüberlassung nach den üblichen Regeln des § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 5 EStG zu bewerten, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen: Der Anspruch auf die Kraftfahrzeugüberlassung resultiert aus dem Arbeitsvertrag oder aus einer anderen arbeitsrechtlichen Rechtsgrundlage, weil er

- im Rahmen einer steuerlich anzuerkennenden Gehaltsumwandlung mit Wirkung für die Zukunft vereinbart ist. Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer unter Änderung des Arbeitsvertrags auf einen Teil seines Barlohns verzichtet und ihm der Arbeitgeber stattdessen Sachlohn in Form eines Nutzungsrechts an einem betrieblichen Kraftfahrzeug des Arbeitgebers gewährt oder
- arbeitsvertraglicher Vergütungsbestandteil ist. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn von vornherein bei Abschluss eines Arbeitsvertrags eine solche Vereinbarung getroffen wird oder wenn die Beförderung in eine höhere Gehaltsklasse mit der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs des Arbeitgebers verbunden ist. In Leasingfällen setzt das Vorliegen eines betrieblichen Kraftfahrzeugs des Arbeitgebers im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 5 EStG zudem voraus, dass der Arbeitgeber und nicht der Arbeitnehmer gegenüber der Leasinggesellschaft zivilrechtlich Leasingnehmer ist.

43. Neues Jahr - Neue Kunden!? Neukundengewinnung im Onlinegeschäft

Die Auffassung, dass Neukundengewinnung um ein vielfaches teurer und vor allem schwieriger sei als Kundenbindung, ist im Handel weit verbreitet. Dennoch ist es im Zuge einer nachhaltigen Unternehmensstrategie selbstverständlich wichtig, im Laufe der Zeit auch neue Kunden für die eigenen Produkte und Dienstleistungen zu begeistern. Aber wie genau funktioniert Neukundengewinnung im digitalen Zeitalter und welche Maßnahmen werden im Onlinebusiness am häufigsten genutzt? Die Auswahl der zur Verfügung stehenden Methoden der Neukundengewinnung ist so bunt gemischt wie die Masse der potenziellen Kunden selbst. Der aktuelle e-KIX des ECC Köln zeigt Mehr als 50 Prozent der kleinen und mittleren im Onlinegeschäft tätigen Händler nutzen Onlineplattformen und Marktplätze oder Suchmaschinenoptimierung zur Neukundengewinnung. Rund 40 Prozent greifen zu SEA (Search Engine Advertising), um die Gunst neuer Kunden für sich zu gewinnen.

44. Rechtssicherheit beim Close-out-Netting

Close-out-Netting-Klauseln in Rahmenverträgen können weiterhin in insolvenzfester Weise vereinbart werden. Ein entsprechendes Gesetz ist zum Ende des Jahres 2016 in Kraft getreten. Die neuen Regelungen tragen dazu bei, die notwendige insolvenzrechtliche Rechts- und Planungssicherheit für Unternehmen des Großhandels herzustellen, die als Vertragsgegner in Warentermingeschäften besonderen Marktpreisrisiken ausgesetzt sind. Dies gilt insbesondere für Unternehmen des Energie- und Rohstoffgroßhandels. Der BGA hat sich seit mehreren Jahren für eine entsprechende Änderung der Insolvenzordnung eingesetzt. Durch eine BGH-Entscheidung vom Juni 2016 war der Handlungsdruck schließlich so hoch geworden, dass der Gesetzgeber handeln musste. Gleichwohl war bis zum Ende des Gesetzgebungsverfahrens aller Einsatz gefragt, um zu verhindern, dass der Anwendungsbereich des Gesetzes auf Finanzdienstleistungen beschränkt wird und damit Warentermingeschäfte der Realwirtschaft außen vor bleiben. Die Neuregelungen betreffen nicht das Thema Insolvenzanfechtung. Hierzu läuft ein gesondertes Gesetzgebungsverfahren, für dessen raschen Abschluss sich der BGA einsetzt.

AUFSÄTZE

45. Erbschaftsteuerreform 2016 - das vorläufige Ende einer Hängepartie

Nach der Entscheidung des BVerfG im Dezember 2014, dass das bisher geltende Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht verfassungswidrig ist, wurde eine Erbschaftsteuerreform allgemein gespannt erwartet. Mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 9.11.2016 wurde das Gesetzgebungsverfahren endlich abgeschlossen. Der gefundene Kompromiss ist sehr komplex ausgefallen. Der Beitrag stellt die Neuregelung sowie deren Auswirkungen im Überblick dar und gibt Praxishinweise zur Gestaltung.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

46. Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften – Analyse der Auswirkungen auf Start-up-Unternehmen und Organschaften

Kurz vor dem Jahreswechsel wurde das Gesetzesvorhaben des § Bd KStG abgeschlossen. Die Neuregelung ermöglicht bestimmten Körperschaften- explizit genannt werden Start-up-Unternehmen- bei Fortführung des Geschäftsbetriebes die Weiterführung von bisher nicht genutzten Verlusten trotz schädlichen Anteilseignerwechsels im Sinne des § 8c KStG. Der vorliegende Beitrag skizziert zunächst die Regelungsinhalte der §§ 8c und 8d KStG. Anschließend werden die Regelungen des § 8c KStG für Start-up-Unternehmen, insbesondere in Abhängigkeit von deren Entwicklungsphasen, sowie Organschaften untersucht.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

47. Entwurf zum Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz - Unverhältnismäßiger Aktionismus aus Anlass der sog. Panama Papers

Nachdem ein internationales Journalistennetzwerk bestehend aus ca. 400 Journalisten von mehr als 100 Medienorganisationen aus rund 80 Ländern- angeführt von der Süddeutschen Zeitung- im April 2016 im Wege eines groß angelegten Medienspektakels erstmalig über die sog. Panama Papers berichtet hatte, hat die Bundesregierung nunmehr am 21.12.2016 den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften veröffentlicht (nachfolgend "Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz" bzw. "StUmgBG"). Der Entwurf enthält einige Regelungen, die unter anderem in das Grundrecht auf Informationelle Selbstbestimmung eingreifen und insbesondere im Hinblick auf die Geeignetheit und Angemessenheit sehr kritisch zu sehen sind. Des Weiteren werden Banken in massiver Weise als Dienstleister des Staates für straf- und steuerrechtliche Ermittlungsaufgaben in Anspruch genommen, die an sich originär der Zuständigkeit des Staates unterfallen. Der Entwurf bietet daher Anlass, sich den geplanten gesetzlichen Änderungen genauer zu widmen.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

48. Erste Umsetzung von BEPS in nationales Recht - Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -Verlagerungen verabschiedet

Am 23.12.2016 wurde das sog. BEPS 1-Umsetzungsgesetz im Bundesgesetzblatt verkündet. Es enthält eine Reihe von Änderungen im Bereich des internationalen Steuerrechts sowie Maßnahmen zur Vermeidung unerwünschter Steuergestaltungen. Für die Unternehmenspraxis besonders relevant sind Änderungen im Bereich der Verrechnungspreisdokumentation, des automatischen Informationsaustausches über grenzüberschreitende Tax Rulings sowie die Einführung einer Gewerbesteuerpflicht des Hinzurechnungsbetrags nach AStG.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden

49. Steuerliche Fallstricke bei der Restrukturierung von Gesellschafter-Geschäftsführer Pensionszusagen

Insbesondere in mittelständischen Unternehmen ist die Pensionszusage bei der Altersversorgung des Gesellschafter-Geschäftsführers (GGF) weit verbreitet. Das einstige "Steuersparmodell" erweist sich jedoch immer häufiger als unterfinanziert. Die anhaltende Niedrigzinsphase sorgt zudem für eine erhebliche Ergebnisbelastung bei den zusagenden Unternehmen. Sinkende Abzinsungzinssätze führen handelsbilanziell bei Pensionszusagen zu erheblich steigenden Rückstellungen - mit entsprechend negativen Folgen für Unternehmensergebnisse bzw. Dividendenausschüttungen. Bei einem Unternehmensverkauf oder der Nachfolgeregelung erweist sich die Pensionszusage daher häufig als "Klotz am Bein". So wird ein Unternehmenskäufer in vielen Fällen darauf bestehen, dass die Zusage vor Vollzug der Transaktion durch die Altgesellschafter bereinigt wird. Die Verbesserung der Bilanzkennzahlen, ein bevorstehender Unternehmensverkauf sowie die Sicherstellung der Ausfinanzierung des getätigten Versorgungsversprechens und Erzielung eines besseren Insolvenzschutzes sind daher Gründe, sich von unmittelbaren Versorgungszusagen zu lösen. Bei der Umstrukturierung von Pensionszusagen an beherrschende GGF ist jedoch vor dem Hintergrund steuerlicher Restriktio-

nen besondere Sorgfalt geboten. Im ersten Teil dieser dreiteiligen Beitragsreihe zur Restrukturierung von GGF-Zusagen sollen zunächst die besondere Stellung dieser Zielgruppe hervorgehoben und die Möglichkeiten einer Kürzung bzw. Einstellung der Versorgungsleistung aufgezeigt werden.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden

ARBEITSRECHT

Entscheidungen

1. Anhörungsrüge vor Zustellung der schriftlichen Entscheidungsgründe

1. Ein Verfahrensbeteiligter kann im Rahmen einer Anhörungsrüge nach § 78a ArbGG eine entscheidungserhebliche Gehörsverletzung nur darlegen, wenn er die schriftlich niedergelegten Gründe der beanstandeten Entscheidung kennt. Einer Anhörungsrüge, die vor Bekanntgabe der mit Gründen versehenen Entscheidung erhoben ist, fehlt zwangsläufig der ordnungsgemäße Vortrag einer Gehörsverletzung und deren Entscheidungserheblichkeit. Sie ist deshalb unzulässig.

2. Weder den mündlich mitgeteilten Entscheidungsgründen noch einer Presseerklärung des erkennenden Gerichts kann verbindlich entnommen werden, welche Erwägungen für die Entscheidung tatsächlich maßgebend sind.

BAG, Beschluss vom 29.11.2016- 1 0 ABR 68/16 (F)

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Anhoerungsruege-vor-Zustellung-der-schriftlichen-Entscheidungsgruende-31619>

2. Vermutung der Benachteiligung wegen des Alters und Rechtsmissbrauchswille

1. Ein Entschädigungsverlangen nach § 15 Abs. 2 AGG kann dem durchgreifenden Rechtsmissbrauchseinwand (§ 242 BGB) ausgesetzt sein. Dies ist anzunehmen, sofern der Kläger/die Klägerin sich nicht beworben haben sollte, um die ausgeschriebene Stelle zu erhalten, sondern es ihm/ihr darum gegangen sein sollte, nur den formalen Status als Bewerber/in iSv. § 6 Abs. 1 Satz 2 AGG zu erlangen mit dem ausschließlichen Ziel, eine Entschädigung geltend zu machen.

2. Nur derjenige kann den Schutz des AGG vor Diskriminierung einschließlich der in § 15 AGG geregelten Ersatzleistungen für sich beanspruchen, der auch tatsächlich Schutz vor Diskriminierung beim Zugang zur Erwerbstätigkeit sucht.

3. Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen, die den - rechtshindernden- Einwand des Rechtsmissbrauchs begründen, trägt nach den allgemeinen Regeln der Verteilung der Darlegungs- und Beweislast derjenige, der diesen Einwand geltend macht.

4. Bewirbt sich eine Person lediglich oder fast ausschließlich auf Stellenausschreibungen, die "auf den ersten Blick" den Anschein erwecken, die Stelle sei unter Verstoß gegen § 11 AGG ausgeschrieben worden, kann im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtwürdigung' die Annahme gerechtfertigt sein, ihr sei es nur darum gegangen, die Erfolgsaussichten eines Entschädigungsprozesses zu erhöhen.

BAG, Urteil vom 11.8.2016 8 AZR 4/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Vermutung-der-Benachteiligung-wegen-des-Alters-und-Rechtsmissbrauchswille-31621>

3. Annahmeverzug bei gestelltem Auflösungsantrag bezüglich eines Jugend- und Auszubildendenvertreters

1. Beschäftigt der Arbeitgeber das Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung im nach § 78a Abs. 2 Satz 1 BetrVG begründeten Arbeitsverhältnis nicht und stützt seinen nach § 78a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BetrVG gestellten Auflösungsantrag auf die Unzumutbarkeit einer Weiterbeschäftigung, ist ein tatsächliches Angebot der Arbeitsleistung regelmäßig entbehrlich. Es genügt zur Begründung des Annahmeverzugs des Arbeitgebers, wenn das Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung gegen die Ablehnung seiner Arbeitsleistung protestiert.
2. Mit dem form- und fristgerechten Weiterbeschäftigungsverlangen nach § 78a Abs. 2 Satz 1 BetrVG wahrt ein Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung die erste Stufe einer tariflichen Ausschlussfrist für den Anspruch auf Vergütung wegen Annahmeverzugs, der entsteht, weil der Arbeitgeber die Beschäftigung unter Berufung auf die in § 78a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BetrVG genannten Gründe als unzumutbar ablehnt.
3. Die zweite Stufe einer tariflichen Ausschlussfrist beginnt frühestens mit der Fälligkeit des Anspruchs zu laufen.
4. Das auf die Auflösung des Arbeitsverhältnisses gerichtete Beschlussverfahren nach § 78a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BetrVG bietet keine Grundlage für die Klärung im Verlauf des Verfahrens entstehender Vergütungsansprüche und ist nicht geeignet, die Kostenrisiken des Arbeitnehmers bei der Durchsetzung von Ansprüchen wegen Annahmeverzugs zu begrenzen.

BAG, Urteil vom 24.8.2016 - 5 AZR 853/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Annahmeverzug-bei-gestelltem-Aufloesungsantrag-bezueglich-eines-Jugend-und-Auszubildendenvertreter-31622>

4. Arbeitnehmerüberlassung – Abgrenzung zur Tätigkeit aufgrund eines Dienstvertrags

1. Die in § 10 Abs. 1 Satz 1 AÜG angeordnete Rechtsfolge, das Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses zwischen dem Entleiher und dem Leiharbeitnehmer, kompensiert den Verlust, den der Leiharbeitnehmer andernfalls infolge der Regelung in § 9 Nr. 1 AÜG erlitte.
2. Indem § 10 Abs. 1 Satz 3 AÜG für den Umfang der Arbeitszeit nicht auf die vertraglichen Regelungen im Verhältnis zwischen Verleiher und Leiharbeitnehmer abstellt, sondern die Bestimmungen des Überlassungsvertrags für maßgeblich erklärt, schützt das Gesetz den Entleiher, der nur in dem Umfang, den der Überlassungsvertrag für den Einsatz des Leiharbeitnehmers vorsieht, mit einem Arbeitsverhältnis belastet wird. Nachteile, die dem Leiharbeitnehmer dadurch entstehen, dass die regelmäßige Arbeitszeit in dem neuen Arbeitsverhältnis hinter der in dem alten Arbeitsverhältnis zurückbleibt, kann der Leiharbeitnehmer nur im Wege des Schadensersatzes nach § 10 Abs. 2 Satz 1 AÜG gegenüber dem Verleiher geltend machen.
3. Der Umfang der im Vertrag zwischen dem Verleiher und dem Entleiher vorgesehenen Überlassung kann sich zum einen aus einer ausdrücklichen Bestimmung selbst, zum anderen aus dem Umfang der tatsächlichen Überlassung des Leiharbeitnehmers ergeben.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Arbeitnehmerueberlassung-Abgrenzung-zur-Taetigkeit-aufgrund-eines-Dienstvertrags-31625>

5. Wirkung einer Ausschlussfrist auf ein Mindestentgelt**ORIENTIERUNGSSÄTZE**

1. Der Anspruch auf das Mindestentgelt nach § 2 PflegeArbbV ist ein normativ begründeter Anspruch, der eigenständig neben andere Anspruchsgrundlagen tritt.
2. Eine nach Inkrafttreten der PflegeArbbV vom Arbeitgeber im Anwendungsbereich dieser Verordnung gestellte umfassende Verfallklausel stellt die Rechtslage irreführend dar und ist geeignet; den durchschnittlichen Arbeitnehmer davon abzuhalten~ den Anspruch auf das Mindestentgelt nach § 2 PflegeArbbV durchzusetzen'). Sie kann nicht dahingehend ausgelegt werden, der Anspruch auf das Mindestentgelt nach § 2 PflegeArbbV werde nicht erfasst. Die Klausel ist vielmehr insgesamt wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot (§ 307 Abs. 1 Satz 2 BGB) unwirksam. Ob für Altverträge eine einengende Auslegung möglich ist, hat der Senat' nicht entschieden.

AEntG § 9, § 13; BGB §§ 306, 307 Abs. 1 S. 2

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Wirkung-einer-Ausschlussfrist-auf-ein-Mindestentgelt-31307>

6. Mitbestimmung bei Eingliederung von Fremdpersonal**ORIENTIERUNGSSÄTZE**

1. Eine Einstellung iSd. § 99 Abs. 1 Satz 1 BetrVG liegt vor, wenn Personen eine ihrer Art nach weisungsgebundene Tätigkeit verrichten. Der Beschäftigte muss so in die betriebliche Arbeitsorganisation integriert sein, dass der Arbeitgeber das für ein Arbeitsverhältnis typische Weisungsrecht innehat und die Entscheidung über den Einsatz nach Inhalt, Ort und Zeit trifft.
2. Eine Eingliederung in den Betrieb und dessen Organisation ist nicht schon dann anzunehmen wenn Personen im Betrieb des Auftraggebers tätig werden und ihre Dienstleistung oder das von ihnen zu erstellende Werk nach Art, Umfang, Güte, Zeit und Ort ,in den betrieblichen Arbeitsprozess eingeplant oder detailliert beschrieben ist.
3. Den Tatsacheninstanzen steht bei der Würdigung, ob ein Beschäftigter im Betrieb eines anderen Arbeitgebers eingegliedert ist, ein Beurteilungsspielraum zu. Diese kann in der Rechtsbeschwerdeinstanz nur daraufhin überprüft werden, ob das Gericht den Rechtsbegriff selbst verkennt, gegen Denkgesetze, anerkannte Auslegungs- und Erfahrungssätze verstoßen oder wesentliche Umstände außer Acht gelassen hat.
4. Ein vom Landesarbeitsgericht übergangener Antrag, dessen Rechtshängigkeit durch Ablauf der Frist nach § 321 Abs. 2 ZPO entfallen ist, kann in der Rechtsbeschwerdeinstanz nur dann noch in das Verfahren eingeführt werden, sofern es sich um eine ausnahmsweise zulässige Antragerweiterung handelt.

BAG, Beschluss vom 8.11.2016-1 ABR 57/14

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Mitbestimmung-bei-Eingliederung-von-Fremdpersonal-31710>

7. Erneutes Konsultations- und Anzeigeverfahren bei wiederholtem Ausspruch von Kündigungen

Orientierungssätze

Entschließt sich der Arbeitgeber aus formalen Gründen zur Wiederholung von bereits zuvor ausgesprochenen Kündigungen, sind das Konsultationsverfahren (§ 17 Abs. 2 KSchG) und das Anzeigeverfahren (§ 17 Abs. 1 und Abs. 3 KSchG) u.a. dann erneut durchzuführen, wenn abermals ein Massenentlassungstatbestand vorliegt und eine beteiligungsfähige Arbeitnehmervertretung besteht.

2. Der Arbeitgeber unterliegt im Konsultationsverfahren nach § 17 Abs. 2 KSchG keinem Einigungszwang. Es reicht aus, wenn er mit dem ernstlichen Willen zur Einigung in die Verhandlungen mit dem Betriebsrat geht und bereit ist, sich mit dessen Vorschlägen auseinanderzusetzen. Der Arbeitgeber kann die Vermeidung oder Einschränkung von Entlassungen vom Vorliegen bestimmter Bedingungen abhängig machen. Auch eine absolute Verhandlungs(mindest)dauer ist nicht vorgeschrieben.

3. Der Arbeitgeber darf den Konsultationsanspruch des Betriebsrats nach § 17 Abs. 2 Satz 2 KSchG als erfüllt ansehen, wenn er den Betriebsrat zuvor vollständig nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 2 KSchG unterrichtet und ihm alle zweckdienlichen Auskünfte iSv. § 17 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 1 KSchG erteilt hat und dieser keine Bereitschaft zu zielführenden Verhandlungen erkennen lässt.

4. Die Einreichung der Massenentlassungsanzeige bei zwei unterschiedlichen Agenturen für Arbeit führt jedenfalls dann nicht zur Nichtigkeit (§ 134 BGB) einer nachfolgend ausgesprochenen Kündigung, wenn die Anzeige vollständige und zutreffende Angaben zu den für die örtliche Zuständigkeit möglicherweise relevanten Umständen enthält und der Arbeitgeber auf die mehrfache Einreichung hinweist. Es ist dann Sache der angegangenen Behörden, sich über die örtliche Zuständigkeit für die Entscheidung nach §§ 18,20 KSchG abzustimmen.

BAG, Urteil vom 22.9.2016- 2 AZR 276/16

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Erneutes-Konsultations-und-Anzeigeverfahren-bei-wiederholtem-Ausspruch-von-Kuendigungen-31712>

8. Ausschluss aus dem Betriebsrat bei Pflichtverletzung aus abgelaufener Amtszeit

Orientierungssätze

1. Nach § 23 Abs. 1 BetrVG kann ua. der Arbeitgeber beim ArbG den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Betriebsrat wegen grober Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beantragen. Das setzt voraus, dass unter Berücksichtigung aller Umstände die weitere Amtsausübung des Betriebsratsmitglieds untragbar erscheint.

2. Nach einer Neuwahl des Betriebsrats kann eine Pflichtverletzung, die während einer vorangegangenen Amtszeit des Betriebsrats begangen wurde, den Ausschluss des Betriebsratsmitglieds aus dem neu gewählten Betriebsrat nicht rechtfertigen.

BAG, Beschluss vom 15.11.2016 - 9 AZR 81/16

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/collection/Ausschluss-aus-dem-Betriebsrat-bei-Pflichtverletzung-aus-abgelaufener-Amtszeit-31713>

9. Beweis- bzw. Sachvortragsverwertungsverbot von "Zufallsfund" im Rahmen einer verdeckten Videoüberwachung

Orientierungssätze

1. Das nach Art. 1 Abs. 1 iVm. Art. 2 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht einer Partei kann es gebieten, selbst unstreitigen Sachvortrag nicht infolge von § 138 Abs. 3 oder § 331 Abs. 1 Satz 1 ZPO zur Entscheidungsgrundlage zu machen.
2. Die Normen des BDSG konkretisieren und aktualisieren zwar den Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und am eigenen Bild. Sie ordnen für sich genommen jedoch nicht an, dass unter ihrer Missachtung gewonnene Erkenntnisse oder Beweismittel bei der Feststellung des Tatbestands vom Gericht nicht berücksichtigt werden dürften.
3. Gibt es kein milderes Mittel zur Aufklärung eines gegen Beschäftigte bestehenden Verdachts einer Straftat als eine verdeckte Videoüberwachung, die andere Arbeitnehmer miterfasst, ist nach § 32 Abs. 1 Satz 2 BDSG der Eingriff auch in deren allgemeines Persönlichkeitsrecht gerechtfertigt.
4. Sind die Voraussetzungen einer (verdeckten) Videoüberwachung nach § 32 Abs. 1 Satz 2 BDSG gegeben, ist die Maßnahme im Verhältnis zu den von ihr betroffenen Arbeitnehmern auch nach § 6b Abs. 1 Nr. 3 BDSG zulässig.

BAG, Urteil vom 22.9.2016-2 AZR 848/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Beweis-bzw.-Sachvortragsverwertungsverbot-von-Zufallsfund-im-Rahmen-einer-verdeckten-Videoeuberwachung-31714>

10. Heimarbeitsverhältnis ist kein Arbeitsverhältnis iSv § 14 TzBfG

Orientierungssätze

1. Die Befristung eines Arbeitsvertrags ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 TzBfG ist nach § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG nicht zulässig, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat. Ein Heimarbeitsverhältnis ist kein Arbeitsverhältnis iSv. § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG. Dies ergibt sich daraus, dass Heimarbeiter nach nationalem Recht mangels der erforderlichen persönlichen Abhängigkeit keine Arbeitnehmer sind.
2. Die Vorgaben des Unionsrechts gebieten kein anderes Verständnis. Nach § 2 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung im Anhang zur Richtlinie 1999/70/ EG richtet sich die Definition der Arbeitsverträge und -verhältnisse, für welche die Rahmenvereinbarung gilt, nach nationalem Recht. Die Ausnahme der Heimarbeiter aus dem Anwendungsbereich des § 14 TzBfG gefährdet nicht das Ziel der Rahmenvereinbarung, den Missbrauch durch aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge zu verhindern.

BAG, Urteil vom 24.8.2016- 7 AZR 625/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Heimarbeitsverhaeltnis-ist-kein-Arbeitsverhaeltnis-iSv-14-TzBfG-31715>

11. Ablösung einer Versorgungsordnung

Orientierungssätze

1. Das dreistufige Prüfungsschema für die Überprüfung der Wirksamkeit einer ablösenden Betriebsvereinbarung ist nur bei Eingriffen in die Höhe der Versorgungsanswartschaften anzuwenden. Auch

die Einführung eines Versicherungsmathematischen Abschlags für die Inanspruchnahme einer Betriebsrente vor Erreichen der festen Altersgrenze kann sich auf die Höhe der Versorgungsanwartschaft auswirken und ist folglich am dreistufigen Prüfungsschema zu messen.

2. Das Verhalten eines Arbeitnehmers in seiner Funktion als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Betriebsrats bindet ihn nicht bei der Ausübung und Geltendmachung ihm persönlich zustehender Rechtspositionen.

3. § 3 Abs. 2 AGG enthält zwar nach seinem Wortlaut nicht ausdrücklich das Erfordernis "in einer vergleichbaren Situation". Da das Diskriminierungsverbot des § 7 Abs. 1 AGG der spezifische Ausdruck des allgemeinen Gleichheitssatzes ist und die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung generell verlangen, dass gleiche Sachverhalte nicht unterschiedlich und unterschiedliche Sachverhalte nicht gleichbehandelt werden, ist auch bei einer mittelbaren Diskriminierung die Frage nach einer "vergleichbaren Situation" bzw. einer "vergleichbaren Lage" von Bedeutung.

4. Ablösende Betriebsvereinbarungen dürfen in künftige, noch nicht erdiente, dienstzeitabhängige Steigerungen von Versorgungsanwartschaften nur eingreifen, wenn dafür sachlich-proportionale Gründe vorliegen. Solche können gegeben sein, wenn die Betriebsparteien eine neue gestaltende Verteilungsentscheidung treffen. Voraussetzung ist, dass der Datierungsrahmen im Wesentlichen zumindest gleich hoch bleibt und der Eingriff für die nachteilig betroffene Arbeitnehmergruppe zumutbar ist.

BAG, Urteil vom 13.10.2016-3 AZR 439/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Abloesung-einer-Versorgungsordnung-31716>

12. Entgeltfortzahlung auch nach In-vitro-Fertilisation

Orientierungssätze

1. Schuldhaft iSv. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 EFZG handelt nur der Arbeitnehmer, der in erheblichem Maße gegen das Eigeninteresse eines verständigen Menschen verstößt.

2. Wird durch eine In-vitro-Fertilisation willentlich und vorhersehbar eine Arbeitsunfähigkeit bedingende Erkrankung herbeigeführt, ist ein Entgeltfortzahlungsanspruch wegen Verschuldens iSv. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 EFZG ausgeschlossen. Ein Verschulden iSv. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 EFZG liegt nicht vor, wenn im Rahmen einer In-vitro-Fertilisation, die nach allgemein anerkannten medizinischen Standards vom Arzt oder auf ärztliche Anordnung vorgenommen wird, eine zur Arbeitsunfähigkeit führende Erkrankung auftritt, mit deren Eintritt nicht gerechnet werden musste.

3. Es gibt im Entgeltfortzahlungsgesetz keine Anhaltspunkte, die eine den Regelungen in § 27a SGB V über die anteilige Kostentragung der gesetzlichen Krankenversicherung für Sachleistungen bei In-vitro-Fertilisation entsprechende Einschränkung des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung oder eine an dieser Vorschrift orientierte einschränkende Auslegung von § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 EFZG rechtfertigen könnten.

4. Als Beginn der Schwangerschaft ist bei einer In-vitro-Fertilisation die Einsetzung der befruchteten Eizelle in die Gebärmutter anzusehen (Embryonentransfer). Ab diesem Zeitpunkt findet Mutterschutzrecht Anwendung. Insbesondere hat die Arbeitnehmerin nach § 11 MuSchG Anspruch auf Mutterschutzlohn, wenn ein ärztliches Beschäftigungsverbot ausgesprochen wird.

BAG, Urteil vom 26.10.2016-5 AZR 167/16

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Entgeltfortzahlung-auch-nach-In-vitro-Fertilisation-31717>

13. Anspruch des Arbeitnehmers auf arbeitsmedizinische Wunschvorsorge

AMTLICHE LEITSÄTZE

1. Beschäftigte haben einen vertraglichen Anspruch auf arbeitsschutzrechtlich vorgeschriebene Vorsorgeuntersuchungen.
2. Der Anspruch auf eine arbeitsmedizinische Wunschvorsorge nach § 5a ArbMedVV bzw. § 11 ArbSchG setzt lediglich voraus, dass die oder der Beschäftigte den entsprechenden Wunsch äußert.
3. „Nach § 5a 2. Halbs. ArbMedVV bzw. § 11 letzter Halbs. ArbSchG entfällt der Anspruch auf arbeitsmedizinische Wunschvorsorge im Einzelfall, wenn sich aus einer aktuellen belastbaren Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG und den danach getroffenen Schutzmaßnahmen ergibt, dass mit einem Gesundheitsschaden nicht zu rechnen ist. Es bleibt offen, ob dieser Ausnahmetatbestand auch eingreifen kann, wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darlegt und beweist, dass aufgrund der Arbeitstätigkeit eine Gefahr für die Gesundheit ausgeschlossen ist.“
4. Eine Gesundheitsgefahr kann sich auch aus den Wechselwirkungen zwischen den Arbeitsbedingungen und Individuellen Dispositionen ergeben.
5. Die Kosten der arbeitsmedizinischen Wunschvorsorge hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber zu tragen.

LAG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 21.7.2016-21 Sa 51/16

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Anspruch-des-Arbeitnehmers-auf-arbeitsmedizinische-Wunschvorsorge-31722>

14. Vorliegen einer Versetzung

ORIENTIERUNGSSÄTZE

1. Die Zuweisung eines anderen Arbeitsbereichs im Rahmen einer Versetzung nach § 99 Abs. 1 Satz 1, § 95 Abs. 3 Satz 1 BetrVG liegt vor, wenn sich das gesamte Bild der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit des Arbeitnehmers so verändert hat, dass die neue Tätigkeit vom Standpunkt eines mit den betrieblichen Verhältnissen vertrauten Beobachters nunmehr als eine "andere" anzusehen ist.
2. Eine unzutreffende Unterrichtung des Betriebsrats im Zustimmungsverfahren nach § 99 BetrVG über die vorgesehene Beschäftigung eines Stellenbewerbers hat nicht zur Folge, dass mit der Einstellung zugleich eine Versetzung einhergeht, weil die zugewiesene Tätigkeit von der mitgeteilten abweicht. Eine fehlerhafte Unterrichtung kann allenfalls dazu führen, dass die erforderliche Zustimmung des Betriebsrats zur Einstellung fehlt.

BAG, Beschluss vom 8.11.2016-1 ABR 56/14

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Vorliegen-einer-Versetzung-31762>

15. Zuständigkeit des Betriebsrats im Entleiherbetrieb für Leiharbeitnehmer

ORIENTIERUNGSSÄTZE

1. Der Betriebsrat des Entleiherbetriebs ist nicht zur Wahrnehmung sämtlicher betriebsverfassungsrechtlichen Rechte und Pflichten der dort eingesetzten Leiharbeitnehmer zuständig. Dies gilt auch dann, wenn die Leiharbeitnehmer nicht nur vorübergehend im Betrieb des Entleihers eingesetzt sind.
2. Die Zuständigkeit des Betriebsrats im Verleiherbetrieb oder des Betriebsrats im Entleiherbetrieb für die Wahrnehmung von Mitbestimmungsrechten in Bezug auf Leiharbeitnehmer bestimmt sich

nach dem Gegenstand des geltend gemachten Mitbestimmungsrechts und der darauf bezogenen Entscheidungsmacht des Verleihers oder des Entleihers.

BAG, Beschluss vom 24.8.2016-7 ABR 2/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Zustaendigkeit-des-Betriebsrats-im-Entleiherbetrieb-fuer-Leiharbeiter-31763>

16. Härtefallregelung nach dem TV UmBw- Angebot von Arbeitsplätzen und Ablehnung eines angebotenen Arbeitsplatzes

ORIENTIERUNGSSÄTZE

1, § 3 TV UmBw verpflichtet den Arbeitgeber, Arbeitsplatzangebote in einer abgestuften Reihenfolge zu prüfen und vom Wegfall Ihres Arbeitsplatzes betroffenen Beschäftigten zu unterbreiten. Steht kein gleichwertiger Arbeitsplatz im Bundesdienst zur Verfügung, muss der Arbeitgeber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 TV UmBw prüfen, ob er Arbeitsplätze mit geringerer tariflicher Wertigkeit bei anderen Dienststellen im Bundesdienst anbieten kann. Dabei kann es sich auch um einen Arbeitsplatz in einer Dienststelle des BMVg am bisherigen Einsatzort oder 111 dessen Einzugsgebiet handeln.

2. Der Beschäftigte darf nach § 3 Abs. 8 TV UmBw einen ihm angebotenen Arbeitsplatz nur ablehnen, wenn er ihm nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten billigerweise nicht zugemutet werden kann. Eine etwaige Unterauslastung berechtigt den Beschäftigten grundsätzlich nicht zur Ablehnung des angebotenen Arbeitsplatzes.

3. Der Beschäftigte kann den ihm angebotenen Arbeitsplatz auch nicht nach § 3 Abs. 8 TV UmBw mit der bloßen Begründung ablehnen, der Arbeitsplatz entspreche nicht der bisherigen tariflichen Eingruppierung. Aus der Regelung in § 3 Abs. 5 TV UmBw, die auch das Angebot von geringwertigen Arbeitsplätzen zulässt, folgt, dass eine Ablehnung des Arbeitsplatzes nach § 3 Abs. 8 TV UmBw weitere Umstände voraussetzt. Ob etwas anderes gilt, wenn eine extreme Abweichung zwischen der bisherigen Eingruppierung und der Bewertung des nunmehr angebotenen Arbeitsplatzes vorliegt, hatte der Senat nicht zu entscheiden.

BAG, Urteil vom 17.11.2016- 6 AZR 48/16

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Haertefallregelung-nach-dem-TV-UmBw-Angebot-von-Arbeitsplaetzen-und-Ablehnung-eines-angebotenen-Arbeitsplatzes-31764>

17. Annahmeverzug bei Erteilung eines Hausverbots durch einen Kunden gegenüber dem Arbeitnehmer

ORIENTIERUNGSSÄTZE

1. Kann ein Arbeitnehmer wegen eines vom Kunden seines Arbeitgebers verhängten Hausverbots die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung nicht erbringen, beruht dies nicht auf betriebstechnischen Umständen, für die der Arbeitgeber nach § 615 Satz 3 BGB das Ausfallrisiko trägt. Für eine entsprechende Anwendung des § 615 Satz 3 BGB fehlt es an einer Regelungslücke.

2. § 615 Satz 3 BGB ist eine gesetzlich angeordnete Analogie, mit der - abweichend von §§ 275, 326 Abs. 1 BGB - bei einem Umstand, der dem Betriebsrisiko unterfällt, § 615 Satz 1 und Satz 2 BGB entsprechende Anwendung finden.

3. Weil nach § 294 BGB die Leistung so angeboten werden muss, wie sie zu bewirken ist, also am rechten Ort, zur rechten Zeit und in der rechten Art und Weise entsprechend dem Inhalt des Schuldverhältnisses, liegt Unvermögen iSd. § 297 BGB auch dann vor, wenn der Arbeitnehmer an sich arbeitsfähig ist, aber nicht an den Arbeitsplatz gelangen kann.

4. Ein an den Arbeitnehmer gerichtetes, aus seiner Sphäre resultierendes Hausverbot eines Kunden kann sein Unvermögen iSd. § 297 BGB bedingen, weil der Arbeitnehmer aufgrund des ihm erteilten

Hausverbots zumindest rechtlich gehindert ist, an die Arbeitsstelle zu gelangen und die dort geschuldete Arbeitsleistung zu erbringen.

5. Ein Unternehmer, der in seinem Betrieb anfallende Arbeiten an einen Dritten vergibt, muss, behält er sich kein Mitspracherecht über die Auswahl der bei ihm eingesetzten Beschäftigten vor, deren Anwesenheit im Betrieb dulden und darf ihnen nicht ohne triftigen Grund durch Maßnahmen des Hausrechts die Erledigung der zugewiesenen Arbeiten unmöglich machen. Dabei wird ein Hausverbot die Rücksichtnahmepflicht regelmäßig nicht verletzen, wenn sich ein Arbeitnehmer gegenüber dem Kunden in einer Art und Weise fehl verhält, bei der im Arbeitsverhältnis ein verständiger Arbeitgeber ernsthaft eine Kündigung in Erwägung ziehen dürfte.

6. Erteilt ein Kunde einem Arbeitnehmer seines Vertragspartners Hausverbot, kann es im Rahmen der Mitwirkungspflicht geboten sein, dass der Arbeitgeber auf den Kunden einwirkt und - im Rahmen des im Einzelfall zumutbaren - versucht, eine Aufhebung der Maßnahme zu erwirken.

BAG, Urteil vom 28.9.2016- 5 AZR 224/16

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Annahmeverzug-bei-Erteilung-eines-Hausverbots-durch-einen-Kunden-gegenueber-dem-Arbeitnehmer-31765>

18. Kapitaleistung als betriebliche Altersversorgung

ORIENTIERUNGSSÄTZE

1. Einmalige Kapitaleistungen können die Merkmale der betrieblichen Altersversorgung iSd. § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG erfüllen.

2. Versorgungsempfänger i. S. v. § 7 Abs. 1 BetrAVG sind Personen, denen bei Eintritt des Sicherungsfalls gegen den insolventen Versorgungsschuldner ein Anspruch auf Gewährung von Versorgungsleistungen zusteht. Auf den tatsächlichen Zahlungsbeginn kommt es nicht an.

3. Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG haftet der Pensions-Sicherungs-Verein als Träger der Insolvenz-sicherung auch für Versorgungsansprüche, die bei Eintritt des Sicherungsfalls bereits entstanden sind,

4. § 7 Abs. 1a Satz 3 BetrAVG ist auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung, die nach der Versorgungsordnung als Kapitaleistung zu erbringen sind, nicht anwendbar.

5. § 7 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG verlangt einen Kausalzusammenhang zwischen der Nichtleistung des Versorgungsschuldners und dem Sicherungsfall. Daran fehlt es, wenn eine weitere entscheidende Ursache für den Zahlungsausfall gegeben ist. Eine solche Ursache liegt vor, wenn sich die Zahlung des Versorgungsschuldners verzögert und er zum Zeitpunkt der Zahlungspflicht wirtschaftliche Schwierigkeiten hatte. Ob bereits Insolvenzgründe vorlagen, ist unerheblich.

BAG, Urteil vom 20.9.2016-3 AZR 41.1/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Kapitaleistung-als-betriebliche-Altersversorgung-31493>

AUFSÄTZE

19. Künstliche Intelligenz und Roboter in der Arbeitswelt

Sie bewachen und bauen Häuser, mähen Rasen, saugen und wischen Wohnungen, entschärfen Bomben, melken Kühe, kommissionieren Ware, operieren Hirne, geben Rechtsrat (s. zu Legal-Tech Degen/Krahmer, GRUR-Prax 2016,363), arbeiten Hand in Hand mit menschlichen Kollegen am Fließ-

band und steuern Autos - Roboter und andere intelligente Systeme sind bereits in vielen Lebensbereichen präsent und in einer digitalisierten Arbeitswelt ("Arbeit 4.0") auf dem Vormarsch. Weltweit wurden in Industriebetrieben im Jahr 2015 mit 253 748 Einheiten 15% mehr Roboter neu installiert als noch im Jahr zuvor (Studie von International Federation of Robotics (IFR) für das Jahr 2015, Zusammenfassung abrufbar unter

www.ifr.org/fileadmin/user_upload/downloads/World_Robotics/2016/Executive_Summary_WR_Industrial_Robots_2016.pdf (Abruf: 12.12.2016)).

Auf 10000 Arbeitsplätze kommen in Deutschland 301 Roboter (Studie von International Federation of Robotics (IFR), s.oben). Im Frühjahr dieses Jahres hat der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments mit einer Empfehlung für zivilrechtliche Regelungen im Bereich Robotik einen Vorstoß gewagt (Europäisches Parlament 2015/ 2103 (INL), abrufbar unter

www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML%2BCOMPARL%2BPE-5B2.443%2B01%2BDOC%2BPDF%2BVO//DE (Abruf: 12.12.2016)).

Bis spezifische Robotergesetze in Kraft treten, stellt sich die Frage, wie der Einsatz von Robotern und anderen intelligenten Systemen nach geltendem Recht zu behandeln ist (umfassend dazu Groß/Gressel, NZA 2016,990).

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

20. Entsendung von Arbeitnehmern nach Frankreich - Auswirkungen der letzten Reformen durch die Gesetze „Loi Macron“ und „Loi El Khomri“ –

Die Dienstleistungsfreiheit sowie die Arbeitnehmerfreizügigkeit stellen die Grundpfeiler des gemeinsamen europäischen Marktes dar. Entsprechend der Entwicklung des gemeinsamen Wirtschaftsraumes nimmt auch die Zahl der Entsendungen stetig zu. Frankreich nimmt nach Deutschland die meisten entsandten Arbeitnehmer auf. Allerdings musste Frankreich in den letzten Jahren steigende Missbrauchszahlen und ein wachsendes Risiko eines Sozialdumpings durch Entsendungen nach Frankreich verzeichnen. Um diesen Tendenzen vorzubeugen und eine zunehmende Umgehung des umfassenden Arbeitnehmerschutzes des französischen Arbeitsrechts zu vermeiden, hat der französische Gesetzgeber das auf Entsendungen nach Frankreich anwendbare Verfahren zuletzt durch die Gesetze "Loi Macron" (Loi 11° 2015-990 pour la croissance, l'activite et l'egalite des chances economiques) vom 6.8.2015 sowie "Loi El Khomri" (Loi 11° 2016-1088 relative au travail, a la modernisation du dialogue social et a la securisation des parcours professionnels) vom 8.8.2016 erheblich reformiert und insbesondere die Anforderungen an Entsendungen nach Frankreich erhöht sowie die diesbezüglichen Sanktionen drastisch verschärft. Im Folgenden soll ein Überblick über den aktuellen Stand der arbeitsrechtlichen Regelungen des französischen Rechts für den Fall einer Entsendung von Arbeitnehmern nach Frankreich gegeben werden.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

21. Checklisten zur DSGVO - Teil 2: Pflichten und Stellung des Datenschutzbeauftragten im Unternehmen

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gilt ab dem 25.5.2018. Sie bringt zahlreiche Neuerungen mit sich. Dieser Beitrag ist der zweite Teil einer Aufsatzreihe, welche die Folgen der DSGVO für die betriebliche Praxis zusammenfasst. Kernstück dieser Reihe sind Checklisten zur konkreten Umsetzung der neuen Anforderungen im Unternehmen. Viele dieser Checklisten finden sich auch in dem im September 2016 erschienenen Praxisleitfaden "EU-Datenschutz-Grundverordnung im Unternehmen". Der vorliegende Beitrag beschreibt die Pflichten des Datenschutzbeauftragten nach der DSGVO sowie seine Stellung im Unternehmen. Er zeigt, welche Anforderungen und Neuerungen Unternehmen hinsichtlich des Datenschutzbeauftragten umsetzen müssen.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

STUDIEN

1. Deutscher Mittelstand ist auf ausländische Mitarbeiter angewiesen

Ausländische Mitarbeiter sind in deutschen Unternehmen alles andere als eine Ausnahmeerscheinung: Laut der am 16.1.2017 veröffentlichten Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit arbeiten hierzulande 3,1 Mio. Ausländer in sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen - und zwar nicht nur in den großen Firmen, sondern auch im Mittelstand, wie eine aktuelle repräsentative Analyse von KfW Research auf Basis des KfW-Mittelstandspanels belegt. Drei von vier kleinen und mittleren Arbeitgebern haben demnach ausländische Beschäftigte (73 %), der Großteil von ihnen stammt aus EU-Partnerländern. Selbst Kleinstunternehmen mit bis zu 5 Mitarbeitern sind meist international besetzt (63 %). Besonders häufig werden ausländische Arbeitskräfte im Handel eingestellt (82 %). Auch für die Zukunft setzen die Mittelständler auf Zuwanderung: Bis zum Jahr 2021 plant rund die Hälfte aller kleinen und mittleren Unternehmen (in den letzten fünf Jahren: 38 %), gezielt ausländische Mitarbeiter zu rekrutieren. Da Deutschlands EU-Partner vor ähnlichen demografischen Herausforderungen stehen, werden künftig Fachkräfte aus Nicht-EU-Ländern an Bedeutung gewinnen. In den vergangenen fünf Jahren haben 11 % der Mittelständler in der Rekrutierung den Fokus auf Drittstaatler gelegt, bis zum Jahr 2021 planen dies mit 24 % mehr als doppelt so viele. Die Studie "Fokus Volkswirtschaft- Ausländische Beschäftigte im Mittelstand: ein starkes Plädoyer für freie Arbeitsmärkte" steht unter www.kfw.de/fokus zum Download zur Verfügung.

AUFsätze

2. BB-Rechtsprechungsreport zu 2016 veröffentlichten bilanzsteuerrechtlichen BFH-Urteilen

Wie schon in den Vorjahren (BB 2001, 35 ff., bis BB 2016, 43) gibt WeberGrellet auch zu Beginn dieses SB-Jahrgangs einen Überblick über die im zurückliegenden Jahr veröffentlichte Bilanzrechtsprechung des BFH.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

3. Einschränkungen der Buchwertverknüpfung bei Einbringungen nach § 21 und § 24 UmwStG

Der Gesetzgeber hat mit der gleichlautenden Änderung des § 21 Abs. 1 S. 2 und des § 24 Abs. 2 S. 2 UmwStG weitere Hindernisse für die steuerneutrale Umstrukturierung von Kapital- und Personengesellschaften geschaffen: Die Gewährung von weiteren Gegenleistungen soll nur noch bei Einhaltung einer relativen und einer absoluten Grenze für die Buchwertverknüpfung unschädlich sein, während bislang die Gewährung von Gegenleistungen bis zur Höhe des Buchwerts des eingebrachten Vermögens steuerlich unschädlich war. Der nachfolgende Beitrag beschäftigt sich mit den Auswirkungen der Neuregelung und gibt Hinweise für Gestaltungen bei Einbringungen von Beteiligungen in Kapitalgesellschaften (§ 21 UmwStG) und bei Einbringungen in Personengesellschaften (§ 24 UmwStG).

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

4. Fortentwicklung des Abschlussprüfer-Bestätigungsvermerks

Während es sich beim deutschen Bestätigungsvermerk bisher um ein formelhaftes Testat handelt, soll dessen Inhalt künftig deutlich erweitert werden und zwar insbesondere durch unternehmensindividuelle Aspekte der Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (public interest entities - PIE). Dabei ist nicht nur eine bloße Nennung der bedeutsamsten Prüfungsrisiken (sog. key audit matters) vorgesehen, sondern auch eine Beschreibung des prüferischen Umgangs mit diesen Risiken sowie etwaiger Feststellungen. Anzuwenden sind die diesbezüglichen EU-Vorschriften von Unternehmen mit einem kalenderjahrgleichen Geschäftsjahr auf Abschlussprüfungen für das Geschäftsjahr 2017. Sofern die Abschlussprüfung jedoch im Einklang mit den International Standards on Auditing (ISA) erfolgen soll, kommt der erweiterte Bestätigungsvermerk bereits für den Abschluss des Geschäftsjahres 2016 zur Anwendung. Im nachfolgenden Beitrag werden die neuen Anforderungen an den Bestätigungsvermerk dargestellt und aus den Blickwinkeln der Abschlussprüfung, der Unternehmensorgane sowie der externen Adressaten der Berichterstattung kritisch gewürdigt.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

WIRTSCHAFTSRECHT

ENTSCHEIDUNGEN

1. Kein Anspruch des Darlehensgebers auf Vorfälligkeitsentschädigung bei vorzeitiger Kündigung eines notleidenden Kredits

Amtliche Leitsätze

§ 497 Abs. 1 BGB (hier in der bis zum 31. Juli 2002 geltenden Fassung) enthält eine spezielle Regelung zur Schadensberechnung bei notleidenden Krediten, die vom Darlehensgeber infolge Zahlungsverzugs des Darlehensnehmers vorzeitig gekündigt worden sind. Die Vorschrift schließt die Geltendmachung einer als Ersatz des Erfüllungsinteresses verlangten Vorfälligkeitsentschädigung aus (Bestätigung von Senatsurteil vom 19. Januar 2016 XI ZR 103/15, BGHZ 208, 278 Rn. 19).

BGH, Urteil vom 22.11.2016- XI ZR 187/14

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Kein-Anspruch-des-Darlehensgebers-auf-Vorfaelligkeitsentschaedigung-bei-vorzeitiger-Kuendigung-eines-notleidenden-Kredits-31677>

2. Unzulässige Rechtsausübung bei Ausübung des Widerspruchsrechts nach § 5 a VVG a. F.

Amtliche Leitsätze

1. Einem Widerspruch des Versicherungsnehmers gemäß § 5 a VVG a. F. kann § 242 BGB entgegenstehen, wenn der Versicherungsnehmer über sein Recht zum Widerspruch korrekt belehrt wurde und wenn er außerdem über viele Jahre die vereinbarten Prämien bezahlt hat.

2. Für die Anwendung von § 242 BGB sind in diesem Fall die Rechtsprechungsgrundsätze zum sogenannten "widersprüchlichen Verhalten" maßgeblich, die der Bundesgerichtshof für die spezielle Problematik des Policenmodells weiterentwickelt hat (BGH, NJW 2014, 2723).

OLG Karlsruhe, Urteil vom 21.12.2016-9 U 29/15

Weitere Informationen

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Unzulaessige-Rechtsausuebung-bei-Ausuebung-des-Widerspruchsrechts-nach-5-a-VVG-a.-F.-31679>

3. SB-Gesetzgebungs- und Rechtsprechungsreport zu Industrie 4.0 und Digitalisierung

AMTLICHE LEITSÄTZE

"Industrie 4.0" und "Digitalisierung" sind die prägenden Schlagworte für den Wandel der industriellen Produktion durch Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechniken. Als eigene Rechtsmaterie haben sich "Industrie 4.0" und "Digitalisierung" noch nicht etabliert. Gesetzgeber und Rechtsprechung liefern jedoch bereits heute zahlreiche Impulse, die den Rechtsrahmen für den Betrieb der "Smart Factory" und den Einsatz "intelligenter Produkte" gestalten. Der Beitrag liefert einen Überblick über die aktuell relevanten Gesetzgebungsvorhaben und die einschlägige Rechtsprechung aus jüngerer Zeit.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

4. Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs aus § 829 BGB

AMTLICHE LEITSÄTZE

1. Ein Schadensersatzanspruch aus § 829 BGB ist nicht schon dann zu gewähren, wenn die Billigkeit es erlaubt, sondern nur dann, wenn die gesamten Umstände des Falles eine Haftung des schuldlosen Schädigers aus Billigkeitsgründen geradezu erfordern.

2. Gemäß § 829 BGB sind insbesondere die Verhältnisse der Beteiligten zu berücksichtigen. Dazu bedarf es stets eines Vergleichs der Vermögenslagen der Beteiligten, wobei für einen Anspruch aus § 829 BGB ein "wirtschaftliches Gefälle" zugunsten des Schädigers vorliegen muss. Die Billigkeit erfordert es nicht, dem Bestehen einer freiwilligen Haftpflichtversicherung ungeachtet des Trennungsprinzips eine anspruchsbegründende Bedeutung zukommen zu lassen.

BGH, Urteil vom 29.11.2016- VI ZR 606/15

Weitere Informationen;

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Voraussetzungen-eines-Schadensersatzanspruchs-aus-829-BGB-31749>

5. Vorsatzanfechtung auch bei (eingeschränkter) Wiederaufnahme der Zahlungen

AMTLICHER LEITSATZ

Zur Darlegungs- und Beweislast des Gläubigers für die Wiederaufnahme der Zahlungen nach Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit.

BGH, Urteil vom 17.11.2016- IX ZR 65/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Vorsatzanfechtung-auch-bei-eingeschraenkter-Wiederaufnahme-der-Zahlungen-31752>

AUFSÄTZE

6. Referentenentwurf zur Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie - Was kommt auf die Verpflichteten zu?

Lange erwartet wurde der am 15.12.2016 durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) veröffentlichte Referentenentwurf zum neuen Geldwäscherecht. Bis zum 30.12.2016 hatten die Länder, die Verbände und die Öffentlichkeit Zeit zur Stellungnahme. In dieser Konsultationsphase sowie dem kommenden Gesetzgebungsverfahren können weitere Änderungen vorgenommen werden. Neben der vollständigen Neufassung des GWG führt das Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie auch zu Änderungen der relevanten geldwäscherechtl. Vorgaben insbesondere in AO, KWG, VAG und ZAG. Was ändert sich, was bleibt? Der Beitrag liefert einen Überblick über die wesentlichen Änderungen durch den Referentenentwurf zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie sowie erste Indikationen für Maßnahmen zur Umsetzung der neuen Vorgaben in deutschen Instituten und Unternehmen. Hierbei orientieren sich die Verfasser an den Regelungen des GWG-E in chronologischer Reihenfolge.

Weitere Informationen

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

7. Besser Sanieren in Deutschland? Wesentliche Aspekte der Einpassung der Europäischen Insolvenzverordnung in das deutsche Recht

Am 26.6.2017 löst die Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.5.2015 über Insolvenzverfahren (Neufassung); kurz EulnsVO, die bisherige EulnsVO a. F. ab. Auch die Neufassung wird in Deutschland allgemein und unmittelbar gelten. Einer Umsetzung in das deutsche Recht bedarf es daher nicht. Das Bundesjustizministerium hat rechtzeitig erkannt, dass einige Bestimmungen der EulnsVO sich nur sinnvoll und praxisgerecht anwenden lassen, wenn sie mit dem deutschen Verfahrensrecht verzahnt werden. Es hat daher die Einführung eines neuen Art. 102c EGinsO vorgeschlagen, der sich an den geltenden Bestimmungen des Art. 102 EGinsO zur EulnsVO a. F. orientiert. Hierzu liegt mittlerweile ein Regierungsentwurf ("RegE") vom 19.10.2016 vor, der dem Bundestag von der Bundesregierung am 11.1.2017 mit der Bitte um Beschlussfassung zugeleitet wurde. Der neue Art. 102c EGinsO soll nach dem RegE die Ergänzungen und Änderungen der Neufassung berücksichtigen. Der Beitrag stellt die wesentlichen Neuerungen der EulnsVO im Lichte des RegE vor und diskutiert deren Anwendbarkeit in der Praxis.

Weitere Informationen

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

8. Die neuen Regeln der ICC-Schiedsgerichtsordnung für mehr Transparenz und Effizienz von Schiedsverfahren

Ziel der jüngst überarbeiteten Regeln der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC-SchiedsO) ist die Verbesserung von Transparenz und Effizienz von Schiedsverfahren. Hierzu wird ein neues beschleunigtes Verfahren (Expedited Procedure) eingeführt, das bei Verfahren mit einem Streitwert von bis zu zwei Mio. USD als Regelfall vorgesehen ist und zügiger und kostengünstiger abgeschlossen werden soll. Schiedsverfahren sollen zudem durch weitere Änderungen effizienter und transparenter gestaltet werden. Die ICC-SchiedsO war zuletzt Ende 2011 umfassend reformiert worden. Die Kritik in der Öffentlichkeit sowie die wachsenden Anforderungen der Praxis an die Effizienz von Schiedsverfahren gaben jedoch offenbar Anlass zu einer weitergehenden Überarbeitung einige Jahre später. Die neuen Schiedsregeln treten am 1.3.2017 in Kraft.

Weitere Informationen

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.